

Offenlegungsbericht

der Saarländische Investitionskreditbank AG nach Teil 8 Offenlegung durch Institute der Verordnung EU Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zum 31. Dezember 2020

Saarländische Investitionskreditbank AG Atrium Haus der Wirtschaftsförderung Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken

Telefon: +49 (0) 681 - 30 33 - 0 Fax: +49 (0) 681 - 30 33 - 100

Email: info@sikb.de

www.sikb.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.		Einleitung	3
2.		Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)	3
	2.1.	Risikomanagement	3
	2.2.	Adressenausfallrisiken	5
	2.3.	Marktpreisrisiken	7
	2.4.	Operationelle Risiken	8
	2.5.	Liquiditätsrisiken	9
	2.6.	Risiken wesentlicher Auslagerungen	11
	2.7.	Risikokonzentrationen	11
	2.8.	Ertragskonzentrationen	12
	2.9.	Sonstige Risiken	12
	2.10	Organisation der Risikomanagementfunktion (RMF)	12
	2.11	Erklärung des Vorstandes	13
	2.12	Unternehmensführungsregeln	15
	2.13	Zusammenfassende Risikomanagementbeschreibung	16
3.		Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013)	16
4.		Eigenmittel (Art. 437 (EU) VO 575/2013)	17
5.		Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)	28
	5.1.	Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken	28
	5.2.	Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen	29
6.		Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)	30
7.		Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)	30
8.		Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)	42
9.		Inanspruchnahme ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)	43
10).	Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)	43
11		Operationelles Risiko (Art.446 (EU) VO 575/2013)	44
12	2.	Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 (EU) V	O
57		13)	
13	. .	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art.448 (EU) VO 575/2013)	44
14		Verbriefung (Art.449 (EU) VO 575/2013)	
15	j	Vergütungspolitik (Art.450 (EU) VO 575/2013)	46
16		Verschuldung (Art. 451 (EU) VO 575/2013)	
17		Kreditminderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)	
18	3.	Angaben zu COVID 19 Krise	52
In	npres	sum	53



1. Einleitung

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden "(EU) VO 575/2013") hat die bisher in § 26a KWG in Verbindung mit der SolvV geregelten Offenlegungsverpflichtungen ersetzt, die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zur Offenlegungsverpflichtung von Institutsgruppen sind für uns nicht relevant.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des Teil 8 Titel II und Titel III der Verordnung (EU) 575/2013, soweit sie für uns einschlägig sind, um. Wir weisen darauf hin, dass Teile der nach diesem Titel offenzulegenden Informationen bereits im veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2020 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 enthalten sind.

2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)

2.1. Risikomanagement

Die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) ist die regionale Förderbank des Saarlandes in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Saarbrücken.

Die SIKB hat den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik und im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur finanziell zu fördern.

Aus der Umsetzung dieser Geschäftsstrategie erwachsen Risiken, deren gezieltes und kontrolliertes Eingehen integraler Bestandteil unserer Gesamtrisikosteuerung ist. Hierbei setzt sich unsere Risikostrategie aus dem Eingehen vertretbarer Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung unseres Förderauftrages zusammen.

Ausgehend von den Unternehmenszielen hat die SIKB die für die künftige Unternehmensentwicklung bestehenden Risiken und möglichen Eintrittswahrscheinlichkeiten definiert sowie die vorgesehenen Gegenmaßnahmen und die für deren Durchführung verantwortlichen Personen festgelegt. Eine zeitnahe und kontinuierliche Überwachung ist gewährleistet.



Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung erstellt die SIKB eine den Mitgliedern des Aufsichtsrates und allen Mitarbeitern kommunizierte Risikostrategie, deren Inhalte und Aussagen konsistent zur Geschäftsstrategie sind und in der die wesentlichen Risiken der Bank und ihre zukünftige Entwicklung dargestellt werden. Eine mindestens jährlich im Zuge der Aufstellung der Risikostrategie durchzuführende Risikoinventur stellt sicher, dass alle wesentlichen eingegangenen bzw. einzugehenden Risiken erfasst werden.

Die SIKB hat ein Risikofrühwarnsystem / Risikomanagementsystem in Kraft gesetzt und entwickelt dieses gemäß den gesetzlichen Regelungen und Vorgaben sowie den internen Erfordernissen kontinuierlich weiter. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sind von der SIKB unter Inanspruchnahme risiko- bzw. prozessabhängiger Erleichterungen bei der Umsetzung der Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation umgesetzt.

Zur Risikosteuerung vergibt die Bank ein Gesamtlimit das nach in der Risikoinventur festgelegten Werten auf ein Einzellimit für Adressausfallrisiken als wesentlichste Risikoart und ein Limit für die übrigen Risiken aufgeteilt wird.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Eine Limitauslastung größer 90% (im Normal- wie im Stresstest) führt zu einem umgehenden Ad-hoc-Bericht i.V.m einer Analyse und Bewertung der entsprechenden Risikoentwicklung und zieht gegebenenfalls Vorschläge zur Risikoreduzierung bzw. Limitanpassung nach sich.

Auf der Grundlage einer Analyse der geschäftspolitischen Ausgangssituation, der Einschätzung der mit den wesentlichen Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken und unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit definiert die Bank die wesentlichen Risiken und stellt deren Entwicklung dar. Die SIKB hat als wesentliche Risiken die Adressenausfallrisiken, die Marktpreisrisiken, die Liquiditätsrisiken, die operationellen Risiken sowie die Risiken wesentlicher Auslagerungen identifiziert. Darüber hinaus werden auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten (sog. Konzentrationsrisiken) betrachtet.

Der Leiter Risikocontrolling führt die Risikoinventur durch, überprüft mindestens jährlich die Verfahren zu Risikoidentifizierungen und ist für die Berichterstattung an den Vorstand zuständig. Der Leiter Risikocontrolling ist unmittelbar dem für das Risikomanagement verantwortlichen Vorstand unterstellt.



Die Berichterstattung enthält aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten das Gesamtrisiko, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert der Vorstand vierteljährlich die Gesamt-Risikolage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung besteht. Der Risikobericht wird quartalsweise auch dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis gegeben und in den Sitzungen mit ihm diskutiert.

2.2. Adressenausfallrisiken

Unter Adressenausfallrisiko wird die Gefahr des Zahlungsverzugs, eines Verlustes oder eines entgangenen Gewinns durch den Ausfall einer vom Geschäftspartner zugesicherten vertraglichen Leistung verstanden.

Beim Kreditausfallrisiko unterscheidet die SIKB Kreditausfallrisiken gegenüber Kreditinstituten und gegenüber Kunden. Rund 89 % des Bilanzvolumens entfallen auf Forderungen gegen Kreditinstitute, wobei es sich hierbei größtenteils um risikoarme Durchleitungsdarlehen handelt. Bei den Durchleitungskrediten handelt es sich um eine Vielzahl zweckgebundener Einzelkredite an Endkreditnehmer der Kreditinstitute aus den öffentlichen Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bzw. aus landesspezifischen Programmen der SIKB und weiterer Landesförderinstitute.

Die Refinanzierungskredite an die Hausbanken sind mit einer grundsätzlichen Abtretung der Forderung gegenüber dem Endkreditnehmer an die SIKB und (nachgelagert) mit einer Übertragung der zwischen Hausbank und Endkreditnehmer vereinbarten Sicherheiten auf die SIKB verbunden und werden daher sowie aufgrund des bisherigen Risikoverlaufs und der Wirksamkeit der Sicherungssysteme der Kreditwirtschaft als risikoarm eingestuft.

Die Steuerung des Ausfallrisikos erfolgt über Limite, die auf der Basis eigener Analysen und sonstiger Informationen festgelegt und regelmäßig auf Umfang und Risikogehalt überprüft werden.

In einem weitaus geringeren Umfang stellt die SIKB auch Kredite und Bürgschaften in eigenem Risiko bereit, die betragsabhängig im Zwei-Voten-Verfahren vergeben werden. Für diese Kreditvergaben sind innerhalb der Risikostrategie Rahmenbedingungen definiert.

Die Direktkredite sind grundsätzlich banküblich besichert. Ist dies nicht möglich, können von den Hausbanken Risikounterbeteiligungen gestellt bzw. die Kredite, soweit sie zu bestimmten Kreditprogrammen gehören, in globale Ausfallbürgschaften des Saarlandes einbezogen werden.



Zur Bestimmung der Kreditrisiken aus dem Direktgeschäft mit Kunden wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements mithilfe des EDV-gestützten Risikoklassifizierungsverfahrens des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken e.V., Berlin ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen. Die konzeptionelle Weiterentwicklung des Verfahrens wird durch die Creditreform AG sichergestellt. Zudem wird regelmäßig eine Validierung durch eine vom VdB beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Kreditengagements mit erhöhten Ausfallrisiken unterliegen im Rahmen der Intensivbetreuung einer besonderen Beobachtung nach klar definierten Kriterien. Abwicklungsfälle werden in der separaten Abteilung Spezialkreditmanagement innerhalb des Marktfolgebereiches bearbeitet. Auch die Sanierungsengagements werden im Marktfolgebereich bearbeitet. Engagementbezogen erfolgt dies sowohl in der Abteilung Spezialkreditmanagement als auch in der Abteilung Kreditmanagement.

Mit dem Ziel, der saarländischen Kreditwirtschaft als Risikopartner sowie den Unternehmen als Finanzstrukturierer zur Seite zu stehen, bestehen strategische Beteiligungen der SIKB an der Bürgschaftsbank Saarland GmbH, an mehreren Beteiligungsgesellschaften sowie an einem Crowdfundingunternehmen. Die Überwachung der Risiken erfolgt bei allen Gesellschaften, außer bei dem Crowdfundingunternehmen, im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die SIKB innerhalb der Prozessorganisation. Im Rahmen des vierteljährlichen Risikoberichtes werden die Risiken aus den Beteiligungen gesondert dargestellt. Zudem stellt die SIKB in allen Gesellschaften die alleinige oder teilweise Geschäftsführung.

Da die SIKB nur über eine geringfügige Anlage in Wertpapieren zur Deckung der zukünftigen Verpflichtungen aus Altersteilzeitzusagen verfügt und hierzu Fondsanteile an Geldmarktfonds mit Werterhaltungsgarantie erwirbt, bestehen hier keine Adressausfallrisiken.

Daneben werden Teile der Liquiditätsreserve der Bank in Wertpapieren angelegt. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Controllinginstrumente installiert sowie entsprechende Berichterstattungen in das bestehende Risikoreporting integriert. Im Rahmen der Adressenausfallrisiken hat die SIKB ihre Anforderungen an die Qualität ihres Wertpapier-Portfolios in den Rahmenbedingungen für das Betreiben von Handelsgeschäften formuliert. Diese Anforderungen bestimmen die Zulässigkeiten von Anlage-(Asset-)Klassen und definieren strenge Bonitätsanforderungen an die Emittenten. Die durchschnittliche Restlaufzeit des gesamten Wertpapierbestandes soll grundsätzlich fünf Jahre nicht übersteigen. Abweichende Laufzeiten können im Anlageausschuss entsprechend der Marktsituation



beschlossen werden. Darüber hinaus sind sowohl einzelne Emittentenlimite als auch ein Gesamtanlagelimit vergeben.

Zum Jahresende 2020 wurde allen bis dato erkennbaren Ausfallrisiken durch Bildung angemessener Risikovorsorgen Rechnung getragen.

2.3. Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken umfassen im Allgemeinen Fremdwährungs-, Rohwaren-, Handelsbuch- sowie andere Marktrisikopositionen. Risiken bestehen hinsichtlich einer negativen Marktwertänderung der genannten Positionen und hieraus resultierender finanzieller Verluste für die Bank.

Für die SIKB bestehen aufgrund ihrer regionalen Geschäftstätigkeit keine Fremdwährungsrisiken. Aufgrund einer weitestgehend laufzeitkongruenten Refinanzierung bestehen nach wie vor nur in unwesentlichem Umfang Zinsänderungsrisiken. Diese werden mittels einer vierteljährlich im Rahmen der Risikoberichterstattung erstellten Zinsbindungsbilanz ermittelt. Darüber hinaus erstellt die Bank Berechnungen zum Zinsänderungsrisiko auf Basis der aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken aus dem Wertpapier-Portfolio hat die SIKB definiert und als risikoarm eingestuft. Die Risikoeinschätzung resultiert aus den gesetzten Zielvorgaben, die im Rahmen der Risikoberichterstattung regelmäßigen Analysen und Überwachungen unterliegen.

Die SIKB wendet analog der KfW auch für die SIKB-Förderkreditprogramme ein risikoorientiertes Zinssystem an. Zur Verfahrensvereinfachung wurde dabei das System eng an die Handhabung der KfW angepasst. Die Einhaltung der Margen im Kreditgeschäft unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung. Die Handelsbuchtätigkeiten des Institutes weisen einen geringen Umfang gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Art. 94 auf. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden nicht statt.

In vierteljährlich erstellten Wirtschaftlichkeitsrechnungen wird die Entwicklung der Zins- und Provisionsergebnisse analysiert. Angelehnt an die Wirtschaftlichkeitsrechnung und ergänzt um die Geschäftsplanung erstellt die SIKB regelmäßig eine Prognoserechnung. Die Geschäftsplanung wird in monatlichen und die Ertragsplanung in vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleichen überprüft.



Durch Erstellung eines Verwaltungskostenvoranschlages und eines regelmäßigen Soll-Ist-Vergleichs wird die Entwicklung der Kosten kontrolliert.

2.4. Operationelle Risiken

Als operationelle Risiken sieht die SIKB die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Die SIKB hat als operationelle Risiken Rechtsrisiken, Personalrisiken, Reputationsrisiken und IT-Risiken identifiziert.

Zur Vermeidung <u>rechtlicher Risiken</u> greift die SIKB im Geschäftsverkehr soweit möglich auf standardisierte Formulare und Verträge der Verbände zurück. Daneben besteht eine schriftliche Vereinbarung zwischen der SIKB und einer Rechtsanwaltskanzlei, in der die rechtliche Beratung und anwaltliche Vertretung der SIKB gewährleistet ist.

Zur Begrenzung der <u>Personalrisiken</u> besteht ein internes und externes Aus- und Fortbildungsprogramm, um die zur Durchführung der Geschäfte erforderliche Qualifizierung sicherzustellen. Durch den Einsatz erfahrener Mitarbeiter gewährleistet die Bank einen hohen Bearbeitungsstandard. Die SIKB hat Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Bank verabschiedet. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15. verwiesen.

Als <u>Reputationsrisiko</u> verstehen wir im weitesten Sinne die Gefahr des Vertrauensverlustes. Dazu zählen insbesondere auch Imageverluste in der Öffentlichkeit, bei Hausbanken und sonstigen für die Bank strategischen Partnern. Die sorgfältige Steuerung der vorgenannten wesentlichen Risiken dient insbesondere auch zur Steuerung des Reputationsrisikos.

Die Verfügbarkeit der EDV ist durch interne Maßnahmen und externe Dienstleister sichergestellt. Für den Fall einer weitreichenden Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit durch den Ausfall erforderlicher technischer Einrichtungen oder durch den Eintritt akuter Gefahrensituationen besteht ein regelmäßig aktualisiertes Notfallhandbuch. Neben Verhaltensregeln und Benennung von Notfallverantwortlichen und eines IT-Sicherheitsbeauftragten sind Notfallpläne festgelegt, die die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sicherstellen.



Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operative Risiko nutzt die SIKB den Basisindikatoransatz nach Basel II.

Die Berechnung des Anrechnungsbetrags erfolgt auf Basis des maßgeblichen Indikators nach Artikel 316 EU VO 575/2013 mit 15% des Dreijahresdurchschnitts des relevanten Indikators.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und regelmäßig aktualisiert. Das Risikocontrolling ist in einer eigenen Abteilung außerhalb von Markt und Marktfolge angesiedelt. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden eingetretene Schadensfälle in einer Schadensfalldatenbank gesammelt und systematisiert, mit dem Ziel, die vorhandenen Instrumente zur Risikoeinschätzung weiter zu verbessern. Über die Entwicklung der Schadensfalldatenbank wird vierteljährlich im Risikobericht informiert. Neu eintretende Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen.

2.5. Liquiditätsrisiken

Unter dem Liquiditätsrisiko wird im weiteren Sinne die Gefahr verstanden, dass das Institut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Im engeren Sinne ist unter dem Liquiditätsrisiko die Gefahr zu verstehen, dass das Institut den Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr nachkommen kann.

Die Anforderungen an die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote sind zusätzlich zur CRR in den EBA-Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 CRR (EBA/GL/2017/01) spezifiziert.

Das Liquiditätsrisikomanagement und die Liquiditätsteuerung der SIKB AG werden in der Abteilung Treuhand und Rechnungswesen durchgeführt und haben als oberstes Ziel die Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Bank sicherzustellen. Die zentralen Vorgaben hierfür ergeben sich aus der vom Vorstand beschlossenen Liquiditätsstrategie, welche sich aus der Geschäftsstrategie ableitet. In der Liquiditätsstrategie ist die Risikotoleranz in Form von konkreten Limiten für entscheidende Kennzahlen zur Bewertung der Liquiditätssituation und Risiken festgelegt. Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen wird mit Hilfe einer Risikotoleranzgrenze im Monatsreporting sowie zusätzlich mit Hilfe einer Liquiditätsbilanz im Rahmen der vierteljährlichen Risikoberichterstattung überprüft und an Vorstand, Aufsichtsrat und Risikoausschuss berichtet.



Durch die Besonderheit der Geschäftstätigkeit in Zusammenhang mit dem Förderauftrag für die Region Saarland ist ein Liquiditätsrisiko weitestgehend ausgeschlossen. Die Refinanzierung der Bank erfolgt kongruent, Kundeneinlagen werden nicht zur Refinanzierung von Krediten eingesetzt, die Zahlungsströme sind überwiegend terminlich fixiert und damit langfristig planbar. Für die Langfristplanung stehen Refinanzierungsübersichten zur Verfügung. Hinzu kommt, dass der Bank bei verschiedenen Häusern ausreichende Refinanzierungslinien zur Verfügung stehen.

Um jederzeit auf Liquiditätsrisiken vorbereitet zu sein und angemessen zu reagieren, verfügt die SIKB AG über einen Liquiditätsnotfallplan.

Die regelmäßigen Meldungen an die Bankenaufsicht erfolgen über das Meldewesensystem der SIKB wie aufsichtlich gefordert auf Einzelinstitutsebene. Neben den Kennzahlen für die Liquidity Coverage Ratio (LCR) und Net Stable Funding Ratio (NSFR) sind die Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM) Teil der regelmäßigen Meldung.

Die SIKB verfügt über angemessene Strategien, Steuerungs- und Überwachsungsprozesse, einschließlich Methoden und Verfahren sowie der Kommunikation an den Vorstand und die Aufsichtsgremien, um die Einhaltung der Liquiditätstoleranz sowie die angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die SIKB bei allen wesentlichen Komponenten des Liquiditätsrisikomanagements, besonders durch die Tatsache der fristenkongruenten Refinanzierung, gut aufgestellt ist. Daher ist der Vorstand der SIKB der Auffassung, dass die bestehende Aufbauorganisation zusammen mit den implementierten Prozessen zur laufenden Planung, Messung und Überwachung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken der SIKB angemessen ist.

Die Zahlungsbereitschaft der SIKB war auch im Geschäftsjahr 2020 jederzeit gewährleistet. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen über Eigenkapital und Liquidität wurden stets eingehalten. Die Kennziffer Liquidity Coverage Ratio stellte sich in 2020 wie folgt dar:



				Bereinigter	Gesamtwert	
				(in T	EUR)	
			31.03	30.06	30.09	31.12
21	Liquiditätspuffer		12.797	13.043	12.849	15.319
22	Gesamte Nettomittelabflüsse		3.442	3.740	3.717	3.533
23	Liquiditätsdeckungsquote		371,79%	348,72%	345,70%	433,54%

2.6. Risiken wesentlicher Auslagerungen

Unter Auslagerungsrisiken versteht die SIKB die Gefahr von Verlusten infolge vertraglich geregelter Übertragung interner Bankleistungen auf externe Dienstleister.

Die Rahmenbedingungen für wesentliche Auslagerungen, insbesondere Definition, Beurteilung und Quantifizierung des daraus resultierenden Risikos sind definiert und werden regelmäßig analysiert und überwacht.

Für das Controlling, ergo die Steuerung und übergeordneten Überwachung der teils komplexen ausgelagerten Aktivitäten / Prozesse ist bei der SIKB ein zentrales Auslagerungsmanagement eingerichtet, welches in der Abteilung Treuhand und Rechnungswesen angesiedelt ist. Die zugrunde liegende Outsourcing-Strategie wird jährlich überarbeitet. Die Quantifizierung des Risikos der wesentlichen Auslagerungen erfolgt im Rahmen der Risikoinventur und wird im Rahmen eines fortlaufenden Auslagerungscontrollings überwacht.

2.7. Risikokonzentrationen

Im Rahmen des regelmäßigen Risikoreportings werden etwaige Risikokonzentrationen (auch Inter- oder Intrarisikokonzentrationen) analysiert und bewertet.



2.8. Ertragskonzentrationen

Ausweislich der durchgeführten Risikoinventur und unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie sind aufgrund der auch für die folgenden Jahre ausgewogenen Verteilung der Erträge auf die drei Geschäftsfelder (risikorelevantes Förderkreditgeschäft, nicht risikorelevantes Förderkreditgeschäft und Geschäftsbesorgungen) keine wesentlichen Ertragskonzentrationen erkennbar.

2.9. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken aufgrund des Geschäftsmodells und im Verhältnis zum Gesamtrisikoprofil der SIKB bestehen nicht.

2.10. Organisation der Risikomanagementfunktion (RMF)

Die RMF wird durch die Abteilung Treuhand und Rechnungswesen wahrgenommen und ist somit zuständig für die unabhängige Risikoidentifikation, -überwachung und -kommunikation. Die Leitung der RMF wird von dem Leiter der Abteilung wahrgenommen.

Unterstützend begleitet die RMF den Vorstand in allen risikopolitischen Fragen (insbesondere bzgl. der Geschäfts- und Risikostrategie und dem Risikomanagementsystem und -prozess). Die Hauptaufgabengebiete der RMF sind die

- Einrichtung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems zur jährlichen Erhebung des Risikoprofils anhand der Risikoinventur und zur Überwachung der Risikosituation und der Risikotragfähigkeit durch quartalsmäßige oder anlassbezogene (ad-hoc) Berechnung der Limitauslastung und Erstellung der Risikoberichte an den Vorstand sowie
- Die Verantwortung der Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe wesentlicher risikorelevanter Informationen an den Vorstand, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision (Ad-hoc-Berichterstattung)

Die mit der RMF betrauten Mitarbeiter sowie die Leitung der RMF haben alle notwendigen Befugnisse sowie einen uneingeschränkten Zugriff zu allen notwendigen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Die Leitung der RMF wird bei allen risikopolitischen Entscheidungen des Vorstandes beteiligt. Die Eigenständigkeit der Verantwortung für die Aufgaben der Risikomanagement-



funktion wird durch das unmittelbare Berichten, der Mitarbeiter und des Leiters der RMF, an den Vorstand herausgestellt.

2.11. Erklärung des Vorstandes

Zusammenfassend halten wir, der Vorstand, das eingerichtete Risikomanagementverfahren nach unserem Risikoprofil und unserer Risikostrategie für angemessen. Innerhalb der SIKB ist eine Risikokultur implementiert, welche eine bewusste Auseinandersetzung mit den Risiken des Geschäftsmodells voraussetzt und als Fundament eines nachhaltigen und wirksamen Risikomanagements fungiert. So erfolgt u.a. eine Erörterung von wesentlichen Risikopositionen auf Einzel- sowie Portfolioebene regelmäßig in Kreditsitzungen, dem Risikoausschuss sowie dem Anlageausschuss. Daneben wird die Risikosituation der Bank turnusmäßig in den seitens des Vorstandes initiierten Mitarbeiter-Informationsveranstaltungen thematisiert. Unser Risikoprofil hat folgende Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

Adressenausfallrisiken:

Es bestand zum 31.12.2020 insgesamt ein Kreditvolumen in Höhe von 2.136 Mio. €. Davon entfallen im Wesentlichen 249 Mio. € auf den Bereich "risikorelevantes Förderkreditgeschäft" (Forderungen an Kunden und Eventualverbindlichkeiten) sowie 1.867 Mio. € aus dem Bereich "nichtrisikorelevantes Förderkreditgeschäft" (Forderungen an Kreditinstitute). Klumpenrisiken bestehen nicht. Das durchschnittliche Rating beträgt 4,90. Das für Adressenausfallrisiken vorgegebene Risikolimit von TEUR 8.500 war zum Bilanzstichtag mit TEUR 5.648 zu 66,4% ausgelastet. Es kam zu keiner Überschreitung des Limits in 2020.

Marktpreisrisiken:

Das Marktpreisrisiko, das insbesondere aus der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren deutscher Emittenten resultiert, stellt aufgrund der geringen Höhe des Portfolios sowie der Anlagestrategie der Bank ein überschaubares Risiko dar.

Operationelle Risiken:

In die Schadenfalldatenbank wurden im Geschäftsjahr 2020 drei Schäden eingemeldet. Die für das operationelle Risiko eingesetzten Eigenmittel nach dem Basisindikatoransatz übersteigen das festgestellte Risiko deutlich.

Liquiditätsrisiken:

Aus der Liquiditätsplanung/-ablaufbilanz sind keine Risiken der Nichterfüllbarkeit von (potentiellen) Zahlungsverpflichtungen erkennbar. Die Liquidity Coverage Ratio zum 31.12.2020 betrug 433,54%.



Das zusammengefasste Limit für die übrigen Risiken (Marktpreis-, Liquiditäts-, Operationelle und sonstige Risiken) war zum Bilanzstichtag mit 601 TEUR zu 28,3% ausgelastet. Es kam zu keiner Überschreitung des Limits in 2019.

Wie in Punkt 2.1 beschrieben bewertet die SIKB die Gesamtrisikolage anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Damit werden zwei Szenarien betrachtet.

Die Stressberechnung beinhaltet einen starken gesamtwirtschaftlichen Abschwung, welcher sich auf die Ausfallwahrscheinlichkeiten, die Werthaltigkeit der erhaltenen Sicherheiten und die wirtschaftliche Lage der SIKB auswirkt.

Die Risikotragfähigkeit war in 2020 jederzeit gegeben. Das Risikodeckungspotential betrug zum Stichtag 28.264 TEUR, wovon 10.624 TEUR als Gesamtbanklimit für das Normalszenario und für das Stressszenario 22.689 TEUR zur Verfügung gestellt wurden. Im Normalszenario war das Gesamtbanklimit zu 58,8% und im Stressszenario zu 62,2% ausgelastet.

Die aufgrund unseres Förderauftrags benannten Unternehmensziele werden über die vorgenannten Maßnahmen bei Sicherstellung einer risikoorientierten Vergabepolitik erreicht.



2.12. Unternehmensführungsregeln

Nachfolgend legen wir die Informationen nach Art. 435 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 offen. Die beiden Vorstände sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der SIKB AG üben weitere Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktionen in Unternehmen mit bank- bzw. finanzgeschäftlichem Hintergrund aus.

Vorstand	Anzahl der Mandate
Doris Woll	3
Achim Köhler	4
Aufsichtsrat	
Jürgen Barke, Vorsitzender	2
Dr. Axel Spies, stv. Vorsitzender	1
Uwe Arendt	1
Frank Eloy	2
Andreas Löffler	keine
Pascal Hinz	keine
Christian Hohe	keine
Jürgen Lenhof	keine
Stephan Diehl	keine
Joachim Rippel	keine
David Bronder	keine
Dr. Christian Molitor	4
Rolf Sootzmann	1
Dr. Holger Gillet	1
Volker Stuckmann	1

Die Bestellung eines Vorstandes erfolgt über einen Vorschlag des Vorstandsausschusses an den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten sind tiefe Kenntnisse des Fördergeschäfts, der regionalen Wirtschaftspolitik, aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute und Führungserfahrung.

Die seit 2014 amtierende Vorstandsvorsitzende, Doris Woll, hat eine umfangreiche bankspezifische Ausbildung und einschlägige Aufbaustudien absolviert. Sie ist seit mehr als 25 Jahren in Kreditinstituten tätig und hat unter anderem den Marktbereich Firmen- und Gewerbekunden einer großen saarländischen Sparkasse verantwortet.



Herr Achim Köhler, Vorstandsmitglied seit 2008, verfügt ebenso über eine umfangreiche bankspezifische Ausbildung und einschlägige Aufbaustudien. Bereits seit 1987 war er im Sparkassensektor tätig - zuletzt als Leiter des Bereiches Marktservice Firmenkunden.

Die SIKB AG hat, gemäß der Geschäftsordnung, einen Aufsichtsrat zur Überwachung und Entlastung des Vorstandes eingerichtet. Die Mitglieder werden entsprechend der Satzung von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über einschlägige Qualifikation zur Wahrnehmung des Mandats. Sie werden regelmäßig zu einzelnen Themen mit Relevanz für die Bank geschult und informiert.

Es wurde ein Risikoausschuss gebildet. Es haben vier Sitzungen dieses Ausschusses stattgefunden. Zudem fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt.

2.13. Zusammenfassende Risikomanagementbeschreibung

Für die wesentlichen Risiken ist ein regelmäßiges Risikoreporting implementiert. Eine vom Markt unabhängige Stelle erstellt vierteljährlich einen Risikobericht. Der Risikobericht zeigt detailliert die wesentlichen Risiken, die strukturellen Merkmale des Kreditgeschäftes und die Risikotragfähigkeit der Bank auf und wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der SIKB bzw. seinen Ausschüssen vierteljährlich bzw. in Form einer ad hoc-Berichterstattung zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt.

Begünstigt durch die besondere Geschäfts- und Risikostruktur als Förderinstitut des Saarlandes weist die Bank eine moderate Risikosituation auf. Alle wesentlichen Risiken werden durch die vorhandenen Risikodeckungsmassen der SIKB zu jeder Zeit abgedeckt. Bestandsgefährdende Risiken werden von der Bank nicht gesehen.

3. Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013)

Die Saarländische Investitionskreditbank AG mit Sitz in Saarbrücken ist meldepflichtiges Institut im Sinne der (EU) VO 575/2013. Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, Konsolidierungen und Zusammenfassungen gemäß (EU) VO 575/2013 wurden demnach nicht vorgenommen.



4. Eigenmittel (Art. 437 (EU) VO 575/2013)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die SIKB verfügt über Eigenmittel, nach Bilanzfeststellung, in Höhe von TEUR 83.895, die sich aus Kernkapital in Höhe von TEUR 78.695 und Ergänzungskapital in Höhe von TEUR 5.200 zusammensetzen.

Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio 5.176.830,30 Absatz 3 k.A. 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 k.A. 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 k.A. 2 Einbehaltene Gewinne 5.176.830,30 Absatz 3 k.A. 2 Einbehaltene Gewinne 58.520.000,00 26 (1) (c) k.A. Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren 3 Rechnungslegungsstandards) 1.576.483,64 Absatz 3 Ende Gewinne und Verluste nach den anwendbaren 1.576.483,64 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen 4 Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 k.A. Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1) k.A. Won unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller 5a vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden 4 Anpassungen 79.751.200,57 k.A. Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) 8 Betrag) 0,00 34, 105 k.A.		HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C BETRÄGE; DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 davon: gezeichnetes Kapital 5.176.830,30 Absatz 3 k.A. 2 Einbehaltene Gewinne 58.520.000,00 26 (1) (c) k.A. Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren 3 Rechnungslegungsstandards) 1.576.483,64 26 (1) k.A. Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen 4 Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft k.A. 486 (2) k.A. Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 k.A. 483 (2) k.A. Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1) k.A. 84, 479, 480 k.A. Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden k.A. 26 (2) k.A. Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen 79,751.200,57 k.A.	1		E 176 920 20	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26	l. A
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards) Fonds für allgemeine Bankrisiken Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n k.A. Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) O,00 34, 105 k.A.	1			26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards) Fonds für allgemeine Bankrisiken Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n k.A. Konsolidiertem CET1) Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) 0,00 34, 105 k.A.	2	Einbehaltene Gewinne	58.520.000,00	26 (1) (c)	k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen 4 Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft k.A. 486 (2) k.A. Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 k.A. 483 (2) k.A. Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1) k.A. 84, 479, 480 k.A. Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller 5a vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden k.A. 26 (2) k.A. Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen 79.751.200,57 k.A. Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) 0,00 34, 105 k.A.	3	Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren	1.576.483,64	26 (1)	k.A.
Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen 4 Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft k.A. 486 (2) k.A. Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 k.A. 483 (2) k.A. Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1) k.A. 84, 479, 480 k.A. Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden k.A. 26 (2) k.A. Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) 0,00 34, 105 k.A.	3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	14.300.000,00	26 (1) (f)	k.A.
Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 k.A. 483 (2) k.A. Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1) k.A. 84, 479, 480 k.A. Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden k.A. 26 (2) k.A. Hartes Kernkapilal (CET1) vor regulatorischen Anpassungen 79.751.200,57 k.A. Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) 0,00 34, 105 k.A.	4	Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1) k.A. 84, 479, 480 k.A. Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden k.A. 26 (2) k.A. Hartes Kernkapilal (CET1) vor regulatorischen Anpassungen 79.751.200,57 k.A. Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) 0,00 34, 105 k.A.			k.A.	483 (2)	k.A.
Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden k.A. 26 (2) k.A. Hartes Kernkapilal (CET1) vor regulatorischen Anpassungen 79.751.200,57 k.A. Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) 0,00 34, 105 k.A.	5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n		,	
Hartes Kernkapilal (CET1) vor regulatorischen Anpassungen 79.751.200,57 k.A. Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) 0,00 34, 105 k.A.	5a	Zwischengewinne, abzüglich aller	k.A.	26 (2)	k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) 0,00 34, 105 k.A.		Hartes Kernkapilal (CET1) vor regulatorischen			
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer 7 Betrag) 0,00 34, 105 k.A.	6	Anpassungen	79.751.200,57		k.A.
7 Betrag) 0,00 34, 105 k.A.			(CET1): regulatoris	sche Anpassungen	
I Immatorialla Varmägangwarta (varringart um	7	Betrag)	0,00	34, 105	k.A.
entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag) -1.056.159.98 472 (4) k.A.	8		-1.056.159.98		k.A.
9 In der EU: leeres Feld k.A k.A.				-	k.A.



	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente			
	Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die			
	aus temporären Differenzen resultieren			
	(verringert um entsprechende Steuerschulden,			
	wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3		36 (1) (c), 38, 472	
10	erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	(5)	k.A.
	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus	κ./ τ.	(3)	107 (
11	zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung	l. A	22 (-)	I. A
11	von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.
	Negative Beträge aus der Berechnung der		36 (1) (d). 40,	
12	erwarteten Verlustbeträge	k.A.	159, 472 (6)	k.A.
	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus			
13		k.A.	22 (1)	k.A.
13	verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	N.A.	32 (1)	K.A.
	Durch Veränderungen der eigenen Bonität			
	bedingte Gewinne oder Verluste aus zum			
	beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen			
14	Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.
	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit		36 (1) (e), 41,	
15	Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	472 (7)	k.A.
	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts			
	in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals		36 (1) (Q), 42,	
16	(negativer Betrag)	k.A.	472 (6)	k.A.
	Positionen in Instrumenten des harten		(6)	
	Kernkapitals von Unter-nehmen der			
	Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung			
	mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel		26 (1) (-) 44	
47	dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	1. 4	36 (1) (g), 44,	I. A
17	(negativer Betrag)	k.A.	472 (9)	k.A.
	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in			
	Instrumenten des harten Kernkapitals von Unter-			
	nehmen der Finanzbranche, an denen das			
	Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr		36 (1) (h), 43, 45,	
	als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufs-		46, 49 (2) (3), 79,	
18	positionen) (negativer Betrag)	k.A.	472 (10)	k.A.
	Direkte, indirekte und synthetische Positionen			
	des Instituts in Instrumenten des harten			
	Kernkapitals von Unternehmen der Finanz-		36 (1) (i), 43, 45,	
	branche, an denen das Institut eine wesentliche		47, 48 (1) (b), 49	
	Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich		(1) bis	
	anrechenbarer Verkaufspositionen)		(3), 79, 470, 472	
19	(negativer Betrag)	k.A.	(11)	k.A.
			(++)	
20	In der EU: leeres Feld	k.A.		k.A.
	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen			
	ein Risikogewicht			
	von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als			
	Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag		1.5 (1) (1)	
20a	der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des		36(I) (k) (i), 89	
20b	Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	bis 91	k.A.
-	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2		36 (1) (k) (ii),	
	davon: Verbriefungspositionen (negativer		243 (1) (b), 244	
200		k.A.		k.A.
20c	Betrag)	ĸ.A.	(1) (b), 258	N.A.
204	davon: Vorleistungen	l. A	36 (1) (k) (iii),	k A
20d	(negativer Betrag)	k.A.	379 (3)	k.A.



1	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente	I	1	1
	Steueransprüche, die aus temporären			
	Differenzen resultieren (über dem			
	Schwellenwert von 10 %, verringert um			
	entsprechende Steuerschulden. wenn die		36 (1) (c), 38, 48	
	Bedingungen von Artikel 36 Absatz 3 erfüllt sind)		(1) (a), 470, 472	
21	(negativer Betrag)	k.A.	(5)	k.A.
	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 %			
22	liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	k.A.
	davon: direkte und indirekte Positionen des			
	Instituts in Instrumenten			
	des harten Kernkapitals von Unternehmen der		36 (1) (i), 48 (1)	
	Finanzbranche, an denen das Institut eine		(b), 470, 472	
23	wesentliche Beteiligung hält	k.A.	(11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld	k.A.		k.A.
	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige		36 (1) (c), 38, 48	
	latente Steueransprüche,		(1) (a), 470, 472	
25	die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	(5)	k.A.
25	Verluste des laufenden Geschäftsjahres		26 (4) () 4=2 (2)	1. 4
25a	(negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
256	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten	1. 0	26 (1) (1)	I. A
25b	des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten	k.A.	36 (1) (1)	k.A.
	Kernkapitals in Bezug auf Beträge,			
26	die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
20	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang	K.A.		K.A.
	mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten			
26a	gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht			
	realisierte Verluste 1	k.A.	467	k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht			
	realisierte Verluste 2	k.A.	467	k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht			
	realisierte Gewinne 1	k.A.	468	k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht			
	realisierte Gewinne 2	k.A.	468	k.A.
	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender			
	oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf			
	zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und			
26b	gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche	l _e A	481	k.A.
200	Abzüge	k.A.		
	davon:	k.A.	481	k.A.
	Betrag der von den Posten des zusätzlichen			
	Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der			
27	das zusätzliche Kernkapital des Instituts	l. A	26 (1) (:)	Ir A
27	überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten	k.A.	36 (1) (j)	k.A.
28	Kernkapitals (CET1) Insgesamt	- 1.056.159,98		k.A.
29	Hartes Kernkapital (CET1)	78.695.040,59		k.A.
		(ernkapital (AT1):	Instrumente	
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.
	davon: gemäß anwendbaren Rechnungs-	1.50	,	
31	legungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungs-			
32	standards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
-				



Í.		ı		,
	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484			
	Absatz 4 zuzüglich des mit			
	ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung			
33	auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit			
	Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital			
	zählende Instrumente des qualifizierten			
	Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5			
	enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von			
	Tochterunternehmen begeben worden sind und			
34	von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86. 480	k.A.
	davon: von Tochterunternehmen begebene			
35	Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor			
36	regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
	Zusätzliches Kernkap	ital (AT1): regula	torische Anpassungen	
	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts			
	in eigenen Instrumenten des zusätzlichen		52 (1) (b), 56 (a),	
37	Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	57, 475 (2)	k.A.
	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen			
	Kernkapitals von Unternehmen der			
	Finanzbranche. die eine Überkreuzbeteiligung			
	mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel			
	dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen		56 (b), 58, 475	
38	(negativer Betrag)	k.A.	(3)	k.A.
	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in			
	Instrumenten des			
	zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der			
	Finanzbranche, an denen das Institut keine			
	wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und			
	abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		56 (c), 59, 60, 79,	
39	(negativer Betrag)	k.A.	475 (4)	k.A.
	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in			
	Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von			
	Unternehmen der Finanzbranche, an denen das			
	Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr		50 (1) 50 50	
40	als 10 % und abzüglich anrechenbarer	1. 4	56 (d), 59, 79,	1. 4
40	Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	475 (4)	k.A.
	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen			
	Kernkapitals in Bezug auf			
	Beträge. die der Vor-CRR-Behandlung und			
	Behandlungen während der Übergangszeit			
	unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EUJ) Nr. 575/2013 gelten (d. h.			
41	CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
41	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu	N.A.		N.M.
	bringende Restbeträge in Bezug		472, 472(3)(a),	
	auf vom harten Kernkapital in Abzug zu		472 (4), 472 (6),	
	bringende Posten während der Übergangszeit		472 (4), 472 (0), 472 (8) (a),	
	gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr.		472 (8) (a), 472 (9), 472 (10)	
41a	575/2013	k.A.	(a), 472 (11) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B.	Kir ti	(~), ., = (±±) (u)	1507 11
	materielle Zwischenverluste (netto),			
	immaterielle Vermögenswerte, usw.	k.A.		k.A.
	3,			
	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu			
	bringende Restbeträge in Bezug auf vom		477, 477 (3), 477	
41b	Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten	k.A.	(4)(a)	k.A.



während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Uberkreuzbeteiligungen an instrumenten des Ergänzungskapitals die Reptal anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzurzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge und Korrektur- posten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrektur- posten für nicht realisierte Gewinne k.A. 468 k.A. Betrag der von den Posten des Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital dis Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen k.A. 56 (e) k.A. Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) k.A. k.A. k.A. Kernkapitals (AT1) linsgesamt k.A. k.A. k.A. Kandaus erwänden verbundenen Aglos, dessen Anrechnung auf das 12 auslauft k.A. 486 (4) k.A. Stattliches Kernkapital (AT1) k.A. k.A. k.A. Kandaus erwändenen Aglos, dessen Anrechnung auf das 12 auslauft k.A. 486 (4) k.A. Stattliches Kernkapital (T2) vor regulatorischen begeben worden sind und von Drittparteien begeben worden ind und von Drittparteien begeben worden sind und von Drittparteien begeben worden ind und von Drittparteien begeben morden ind und von					
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuruerhender Betrag in Berug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realiserte Verl-CRR- 41c Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467 k.A. 468 k.A. 467 k.A. 468 k.A. 468 k.A. 468 k.A. 468 k.A. 468 k.A. 481 k.A. 481 k.A. 481 k.A. 481 k.A. 481 k.A. 482 k.A. 481 k.A.		während der Übergangszeit gemäß Artikel 475			
Uberkreuzbeteiligungen an instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzuges und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzuge k.A. 467. 468, 481 k.A. 467 k.A. 468 davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzuge sund Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. 468 k.A. 468 k.A. 481 k.A. 468 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481		der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
Uberkreuzbeteiligungen an instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzuges und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzuge k.A. 467. 468, 481 k.A. 467 k.A. 468 davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzuge sund Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. 468 k.A. 468 k.A. 481 k.A. 468 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481					
Uberkreuzbeteiligungen an instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzuges und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzuge k.A. 467. 468, 481 k.A. 467 k.A. 468 davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzuge sund Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. 468 k.A. 468 k.A. 481 k.A. 468 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481					
Uberkreuzbeteiligungen an instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzuges und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzuge k.A. 467. 468, 481 k.A. 467 k.A. 468 davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzuge sund Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. 468 k.A. 468 k.A. 481 k.A. 468 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481 k.A. 481 k.A. 488 k.A. 481		davan Zaila für Zaila aufzuführanda Dastan - 0			
Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzururechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor CRR- Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467 k.A. 467 k.A. davon: mögliche Abzügs- und Korrekturposten und gemäß der Vor Kerkurposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: k.A. 468 k.A. davon: k.A. 488 k.A. davon: k.A. 488 k.A. davon: k.A. 488 k.A. des k.A. davon: k.A. 481 k.A. des k.A		·			
wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Berug auf zusätzliche Abzüge. Rorrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge. davon:mögliche Abzügs- und Korrektur- posten für nicht realisierte Verluste davon:mögliche Abzügs- und Korrektur- posten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: mögliche Abzügs- und Korrektur- posten für nicht realisierte Gewinne k.A. 468 k.A. davon: k.A. 481 k.A. Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzüg zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des instituts berschreitet (negativer Betrag) k.A. 56 (e) k.A. Zusätzliches Kernkapital (AT1) k.A. k.A. Kernkapitals (AT1) insgesamt k.A. k.A. k.A. Lavätzliches Kernkapital (AT1) k.A. k.A. Ergänzungskapitals (AT2): instrumente und Rücklagen Kapitalinistrumente und das mit ihnen ergänzungskapital (T1 = CET1 + AT1) k.A. Ergänzungskapital (T2): instrumente und Rücklagen Kapitalinistrumente und das mit ihnen ergänzungskapital (T2): instrumente und Rücklagen K.A. 62, 63 k.A. Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen 47 Agios, dessen Anrechnung auf das 72 zusläuft k.A. 486 (4) k.A. Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittenistrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1- instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 48 gehalten werden 49 instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. Total verschausen von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 49 instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen 5 200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Jürkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapit					
Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. k.A. vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechmender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzügs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467 k.A. davon: mögliche Abzügs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 468 k.A. davon: mögliche Abzügs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne k.A. 4881 k.A. davon: betrag der von den Posten des Ergänzungskapital des Instituts betrag der von den Posten des Ergänzungskapital des Instituts berückturen besche in der Verscheiter (negativer Betrag) k.A. 56 (e) k.A. Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A					
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechmender Betrag in Berug auf zusätzliche Abzuge- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. 4690m mögliche Abzüge- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. 468 k.A. 468 k.A. 4690m mögliche Abzüge- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne k.A. 468 k.A. 468 k.A. 481 k.A. 4800m Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzüg zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts k.A. 56 (e) k.A. 56 (e) k.A. 82 k.A. 56 (e) k.A. 82 k.A. 56 (e) k.A. 82 k.A. 83 k.A. 84			l. A		k A
bringender oder hinzuzurechneder Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467. 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne k.A. 468 k.A. davon: k.A. davon: k.A. 481 k.A. Betrag der von den Posten des Ergänzungskapital sin Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) k.A. 56 (e) k.A. Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) jingsesmt k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A			K.A.		K.A.
Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467. 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzügs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: mögliche Abzügs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne k.A. 468 k.A. davon: davon: k.A. 481 k.A. das ergänzungskapitals in Abzüg zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) k.A. 56 (e) k.A. Reguladorische Anpassungen des zusätzlichen k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A		· · ·			
Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR davon: mögliche Abzüge k.A. 467. 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzügs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzügs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne k.A. 468 k.A. davon: Betrag der von den Posten des Ergänzungskapital des Instituts Dosten für nicht realisierte Betrag) Ergänzungskapitals in Abzüg zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts Dosten fielt nicht verschreitet (negativer Betrag) Ergänzungskapitals (AT1) insgesamt Ergänzungskapital (AT1) k.A. k.A. Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) k.A. k.A. k.A. Kernkapital (T2 = CET1 + AT1) k.A. k.A. k.A. Kapitaliinstrumente und das mit ihnen Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitaliinstrumente und das mit ihnen Verbundene Agio Verbundene Agio k.A. 62, 63 k.A. Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 auslauft k.A. 486 (4) k.A. Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis O1, anuar 2018 k.A. 483 (4) k.A. Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittellinstrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente, die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 48 gehalten werden 49 Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapitals (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) A.A. 67, 477 (2) k.A.					
davon: mögliche Abzüge k.A. 467. 468, 481 k.A.					
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. dawn: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne k.A. 468 k.A. 481 k.A. Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital sin Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital sin stituts überschreitet (negativer Betrag) k.A. 56 (e) k.A. Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapital (AT1) insgesamt k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	44 -	T =	1. 4	467 460 404	1. 4
posten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzugs- und Korrektur- posten für nicht realisierte Gewinne k.A. 468 k.A. davon: Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Kernkapitals (AT1) insgesamt k.A. 56 (e) Kernkapitals (AT1) insgesamt k.A. k.A. k.A. Zusätzliches Kernkapital (AT1) k.A. k.A. Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) k.A. k.A. Kapitalinstrumente und das mit linen verbundene Agio Kepitalinstrumente und das mit linen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen 47 Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Bestandsschutz bis 01. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittellinstrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 48 Aphaste Statikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. 66 (b), 68, 477	410		K.A.	467. 468, 481	K.A.
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne k.A. 468 k.A. davon: k.A. 481 k.A. 481 k.A. Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) k.A. 56 (e) k.A. Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (11) ingesemmt k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A				467	
posten für nicht realisierte Gewinne k.A. 468 k.A. davon: k.A. 481 k.A. 482 k.A. 56 (e) k.A. 482 k.A. 56 (e) k.A. 482 k.A. 56 (e) k.A. 483 k.A. 484 k.A. 485 k.A. 486 k.A.			K.A.	467	K.A.
davon:			1. 4	460	
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) k.A. 56 (e) k.A. Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen K.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.		posten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) k.A. 56 (e) k.A. 84. 84. 848 (4) k.A. 85 (e) k.A. 8		davon:	k.A.	481	k.A.
Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) k.A. 56 (e) k.A. 84. 84. 848 (4) k.A. 85 (e) k.A. 8		Betrag der von den Posten des			
Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts Descriptive (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen		•			
A2 Begriatorische Anpassungen des zusätzlichen Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen R.A.					
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt k.A. k.A. k.A. k.A. zusätzliches Kernkapital (AT1) k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	42		k.A.	56 (e)	k.A.
Kernkapitals (AT1) insgesamt K.A. K.A. K.A.					
Seminary	43		k.A.		k.A.
Seminary	44	Zucätzliches Kornkonital (AT1)	l _z A		k A
Kapitalinstrumente und das mit ihnen Kapitalinstrumente und das mit ihnen Verbundene Agio K.A. 62, 63 K.A.					
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio k.A. 62, 63 k.A. Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft k.A. 486 (4) k.A. Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018 k.A. 483 (4) k.A. Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittellinstrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. 486 (4) k.A. 487, 88, 480 k.A. 486 (4) k.A. 50 Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. 67, 477 (2) k.A.	45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	k.A.		k.A.
46 verbundene Agio		Ergänzungskapita	l (T2): Instrument	e und Rücklagen	
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018 LA. 483 (4) Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden Avon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft LA. 486 (4) Kreditrisikoanpassungen S.200.000,00 Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) LA. 66 (b), 68, 477		Kapitalinstrumente und das mit ihnen			
Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Bestandsschutz bis 01. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 48 gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungs- kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine k.A. 486 (4) k.A. 486 (4) k.A. 67, 477 (2) k.A.	46	verbundene Agio	k.A.	62, 63	k.A.
47 Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft k.A. 486 (4) k.A. Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018 k.A. 483 (4) k.A. Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. 48 gehalten werden k.A. 486 (4) k.A. 50 Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. 67, 477 (2) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477					
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 48 gehalten werden Histrumente deren Anrechnung ausläuft K.A. 486 (4) K.A. Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) K.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) K.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungs- kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine K.A. 483 (4) K.A. 483 (4) K.A. 483 (4) K.A. 484 (4) K.A. 87, 88, 480 K.A. 87, 88, 480 K.A. 62 (c) und (d) K.A. 63 (b) (i), 66 (a), 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) K.A.		Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen			
Bestandsschutz bis 01. Januar 2018 k.A. 483 (4) k.A. Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. 48 gehalten werden k.A. 486 (4) k.A. 50 Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (53 (b) (i), 66 (a), und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. 67, 477 (2) k.A.	47	Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. 48 gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. 49 Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. 50 Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals 63 (b) (i), 66 (a), 477 (2) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477		Staatliche Kapitalzuführungen mit			
qualifizierte Eigenmittelinstrumente einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien 48 gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. 49 Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. 50 Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals 52 und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. 67, 477 (2) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477	L	Bestandsschutz bis 01. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals 63 (b) (i), 66 (a), und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477		Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende			
enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 48 gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. 50 Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals in eigenen Instrumenten (negativer Betrag) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungs- kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477		qualifizierte Eigenmittelinstrumente			
Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 48 gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. 50 Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals 20 und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungs- kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477		einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34			
begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477		enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 -			
48 gehalten werden k.A. 87, 88, 480 k.A. davon: von Tochterunternehmen begebene 49 Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. 50 Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals in eigenen Instrumenten (negativer Betrag) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477		Instrumente), die von Tochterunternehmen			
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477		begeben worden sind und von Drittparteien			
49 Instrumente deren Anrechnung ausläuft k.A. 486 (4) k.A. 50 Kreditrisikoanpassungen 5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals in eigenen Instrumenten (negativer Betrag) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477	48	gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
5.200.000,00 62 (c) und (d) k.A. Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals in eigenen Instrumenten (negativer Betrag) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals k.A. Fositionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals k.A. Fositionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals k.A.		davon: von Tochterunternehmen begebene			
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals k.A.	49		k.A.	486 (4)	k.A.
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals k.A.	50	Kreditrisikoanpassungen	5,200,000.00	62 (c) und (d)	k.A.
51 Anpassungen 5.200.000,00 k.A. Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) 67, 477 (2) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477			2.222.000,00	== (0, 0.10 (0)	100 0
Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. 67, 477 (2) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477	51		5.200.000,00		k.A.
Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals 52 und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) k.A.				ho Annassunass	
in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) k.A.			(12): regulatorisc	ine Anpassungen	
52 und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) k.A. 67, 477 (2) k.A. Positionen in Instrumenten des Ergänzungs- kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477				63 (b) (i) 66 (a)	
Positionen in Instrumenten des Ergänzungs- kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477	E2		 		k A
kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477	52	unu nachrangigen Darienen (negativer Betrag)	K.A.	07,477(2)	K.A.
kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477					
Unternehmen der Finanzbranche, die eine 66 (b), 68, 477		Positionen in Instrumenten des Ergänzungs-			
53 Überkreuz-beteiligung mit dem Institut einge- k.A. (3) k.A.	1	Unternehmen der Finanzhranche, die eine		66 (b), 68, 477	
					1



mittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) 4 (negativer Betrag) 4 (avon: neue Positionen, die keinen 5 (bergangsbestimmungen unterliegen 5 (bergangsbestimmungen unterliegen 5 (bergangsbestimmungen unterliegen 5 (bergangsbestimmungen unterliegen) 5 (bergangsbestimmungen unterliegen) 5 (berste und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer 5 (berste und indirekte Positionen) (negativer Betrag) 8 (Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) 5 (b. Nr. 575/2013 gelent (d. h. CRR-Restbeträge) 4 (vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kennkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 advon Zeile Grand vom harten Kennkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom mater Kennkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zustatslichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zustatslichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zustatslichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ab A. (a) (a) 472 (a) (a) 475 (a)					
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) 54 (negativer Betrag) 54 (negativer Betrag) 54 (Jübergangsbestimmungen unterliegen k.A. 54 (Jübergangsbestimmungen unterliegen k.A. 54 (Jübergangsbestimmungen unterliegen k.A. 55 (Jübergangsbestimmungen unterliegen k.A. 56 (Jübergangsbestimmungen unterliegen k.A. 57 (Jübergangbestimmungen unterliegen k.A. 58 (Jübergangbestimmungen unterliegen k.A. 59 (Jübergangsbestimmungen k.A. 59 (Jübergangbestimmungen k.A. 50 (Jübergangsbestimmungen k.A. 50 (Jübergangbestimmungen k.A. 51 (Jübergangbestimmungen k.A. 52 (Jübergangbestimmungen k.A. 53 (Jübergangbestimmungen k.A. 54 (Jübergangbestimmungen k.A. 55 (Jübergangbestimmungen k.A. 56 (Jübergangbestimmungen k.A. 57 (Jübergangbestimmungen k.A. 58 (Jübergangbestimmungen k.A. 59 (Jübergangszeit unterliegen, für die Ausburfgeulungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (J. h. CRR-Restbeträge) k.A. 56 (Jübergangszeit unterliegen, für die Ausburfgelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Zwi		gangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigen-			
Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) k.A. 477 (4) k.A. 477 (4) k.A. davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. linstrumenten den Gregorie vor den 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. k.A. linstrumenten den Gregorie vor den 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen k.A. k.A. k.A. linstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Ubergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemaß der VercrRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) k.A. k.A. vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzruführende Posten, z. B. materielle 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 475 (2) (8), 475 (3), 475 (4) der vernögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen (A.B. vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen (A.B. vermögens		mittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)			
Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) k.A. 477 (4) k.A. 477 (4) k.A. davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. linstrumenten den Gregorie vor den 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. k.A. linstrumenten den Gregorie vor den 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen k.A. k.A. k.A. linstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Ubergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemaß der VercrRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) k.A. k.A. vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzruführende Posten, z. B. materielle 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 475 (2) (8), 475 (3), 475 (4) der vernögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen (A.B. vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen (A.B. vermögens					
Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) k.A. 477 (4) k.A. 477 (4) k.A. davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. linstrumenten den Gregorie vor den 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. k.A. linstrumenten den Gregorie vor den 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen k.A. k.A. k.A. linstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Ubergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemaß der VercrRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) k.A. k.A. vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzruführende Posten, z. B. materielle 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 472 (8), 475 (2) (8), 475 (3), 475 (4) der vernögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen (A.B. vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen (A.B. vermögens					
Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) k.A. 477 (4) k.A. 477 (4) k.A. davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. din Jürker und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer) beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer) beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer) beteiligungen an kapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom arkertenbare betrag in Bezug auf vom zusätlichen kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzurzurechnender Betrag in Bezug auf vazsätzlichen kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen an Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. (a) k.A. de7, 468, 481 k.A. davon z möglicher Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-					
Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) k.A. 477 (4) k.A. 477 (4) k.A. davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. din Jürker und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer) beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer) beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer) beteiligungen an kapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom arkertenbare betrag in Bezug auf vom zusätlichen kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzurzurechnender Betrag in Bezug auf vazsätzlichen kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen an Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. (a) k.A. de7, 468, 481 k.A. davon z möglicher Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-		Direkte und indirekte Positionen des Instituts in			
nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) 54 (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Öbergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen 54b unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer 55 Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Eeträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen (für zu erwartende Verfuste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen (für zu erwartende Verfuste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Betrailigen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Betrailigen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzung					
Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) 4 davon: neue Positionen, die keinen 5 davon: neue Positionen, die keinen 5 davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen 5 davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. 5 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Beträg) 5 Verkaufspositionen) (negativer Beträg) 8 k.A. 477 (4) 8 k.A.					
wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) 4 (negativer Betrag) 4 (negativer Betrag) 4 (avon: neue Positionen, die keinen 5 (Dergangsbestimmungen unterliegen 5 (davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen 5 (bestanden und Übergangsbestimmungen 5 (breite und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) 5 (bestanden und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit unterlegen, für die Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen 472 (9), 472 (10), 472 (8)(a), 472 (10),		= =			
abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (1 davon: neue Positionen, die keinen) (2 davon: neue Positionen, die keinen) (3 davon: Positionen, die keinen) (4 davon: Positionen, die vordem 1. Januar 2013 (4 davon: Positionen, die vordem 1. Januar 2013 (5 des Januaries) (6 des Janua					
Inegativer Betrag K.A. 477 (4) K.A. 470 (4) K.A. 470 (4) 47		= = -		66 @ 60 70 70	
davon: neue Positionen, die keinen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nach- rangigen Darlehen von Unternehmen der Finanz- branche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des Ergänzungs- kapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR- Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Betrag in Bezug auf zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Betrag in Bezug auf zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Betrag in Bezug auf zusätzlichen Korve-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche	E4	, , ,	LΛ		LΛ
Ubergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Ubergangsbestimmungen unterliegen k.A. k.A. k.A. Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Frianzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich amrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) k.A. 477 (4) 477 (5) 477 (6) 47	34		N.A.	477 (4)	N.A.
davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen utterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nach- rangigen Darlehen von Unternehmen der Finanz- branche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hätt [abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des Ergänzungs- kapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR- Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (entto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfalle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten Während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-	E42	*	lεΛ		LΛ
bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) 56 Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Bestbeträge) k.A. k.A. vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten van Wirend der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführender Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für uerwartende Verluste usw. k.A. (a), 472 (1) (a) k.A. vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/12013 davon Zeile für A75, 475 (2) (a), während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/12013 k.A. (a) k.A. (b) der Verordnung (EU) Nr. 575/12013 k.A. (a) k.A. (b) k.A. (b) k.A. (b) k.A. (c) k.A. (c) k.A. (d)	54a		K.A.		K.A.
S4b Uniterliegen K.A. K.A. K.A.		· ·			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) k.A. 477 (4) k.A. Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) k.A. k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. k.A. (a), 472 (9), 472 (10), 472 (9), 472 (10) (472 zu erwartende Verluste usw. k.A. (a), 472 (11) (a) k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten Arson valle für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. (a) k.A. (b) k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. (a) k	Г 4 L	= = =	I. A		I. A
Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen vom Unternehmen der Finanz-branche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) k.A. 477 (4) k.A. e.G. Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) k.A. k.A. vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. k.A. (a), 472 (10) 472 (8) (a), Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten, während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 k.A. (a) 475 (3), 475 (4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 k.A. (ber Verordnung (EU) Nr. 575/2013 k.A. (a) k.A. (ber Verordnung (EU) Nr. 575/2013 k.A. (b	540	_	K.A.		K.A.
rangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten vallen der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für und vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für und vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für und vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen Artikel 472 (8)(a), 472 (8)(a), 472 (8)(a), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (5), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (5), 472 (8)(a), 475 (3), 475 (2) (a), 475 (3), 475 (2) (a), 475 (3), 475 (3), 475 (4) (ber Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. (a) k.A. (ber Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. (a) k.A. (ber Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. (a) k.A. (ber Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. (ber Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. (ber Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (ber Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. (ber Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (ber Verordnung (EU)					
branche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negatürer Betrag) Regulatorische Anpassungen des Ergänzungs- kapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR- Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Mr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verlutset usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten Restheträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten Während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.		,			
Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) 56 Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen 56a für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten vährend der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.					
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) 56 Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle 472 (9), 472 (10) 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472				CC (-1) CO 70	
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungs- kapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR- Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten und der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.					
kapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR- Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) 56 Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) k.A. k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, a. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.	55	1	K.A.	4//(4)	K.A.
Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) 56 Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) k.A. k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle 472 (8), (a), Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. k.A. (a), 472 (11) (a) k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.					
Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. Wa. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-		_ ·			
Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle 472 (8)(a), Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. k.A. (a), 472 (10) k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575 12013 k.A. (a) k.A. davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.					
Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.					
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten Während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-					
Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle 472 (4), 472 (6), Zwischenverluste (netto), immaterielle 472 (8)(a), Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. k.A. (a), 472 (10) k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 475 (3), 475 (4) der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. (b) der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. (b) der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (b) der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. (b) k.A. (b) der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (b) k.A. (c) k.A. (c) k.A. (d) k.A.	56		k.A.		k.A.
in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrektur-					
Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen Für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten Während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrektur-					
Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle 472 (8)(a), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) 472 (9), 472 (10) 472 (10) 472 (10) 472 (10) 472 (10) 472 (10) 473					
Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen 56a für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche 56c Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.				(-) ()	
Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten Während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-					
Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten Während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche 56c Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A.				` '' ` ''	
für zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche 56c Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.					
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 56b der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche 56c Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.		,			
Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 56b der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche 56c Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.	56a		k.A.	(a), 472(11) (a)	k.A.
Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 56b der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A. (a) k.A. davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche 56c Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.					
während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrektur-				475 475 (0) ()	
S6b der Verordnung (EU) Nr. 57512013 k.A.					
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.	F.C.				1.0
Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche 56c Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.	56b		k.A.	(a)	k.A.
zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.		· ·			
nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A.					
anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. k.A. k.A. k.A. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-		-			
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche 56c Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-					
oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-			k.A.		k.A.
zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche 56c Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-					
gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche 56c Abzüge k.A. 467, 468, 481 k.A. davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-					
56cAbzügek.A.467, 468, 481k.A.davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verlustek.A.467k.A.davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-		=			
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-		= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =		467 460 461	
für nicht realisierte Verluste k.A. 467 k.A. davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-	56c	-	k.A.	467, 468, 481	k.A.
davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-			_		
		für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
nosten für nicht reglisierte Gewinne		davon: möglicher Abzugs- und Korrektur-			
posteri fur fillult realisierte dewillite K.A. 400 K.A.		posten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
davon: k.A. 481 k.A.		dayon:	k.A.	481	k.A.



	Regulatorische Anpassungen des			
57	Ergänzungskaptitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	5.200.000,00		k.A.
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	84.223.517,06		k.A.
	Risikogewichtete Aktiva In Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU)			
59a	Nr. 575/2013 gelten (d.h.CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw. davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten. z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des	k.A.	472, 472 (5), 472 (8), (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.
	Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht		475, 475 (2) (b),	
	wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer		475(2) (c), 475	
	Unternehmen der Finanzbranche usw.) davon: nicht von Posten des Ergänzungs-	k.A.	(4) (b)	k.A.
	kapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanz-branche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477) (2), 477 (4) (b)	k.A.
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	469.564.700,27		k.A.
	Eigenka	pitalquoten und -	puffer	
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz	16,76%	92 (2) (a), 465	k.A.
62	des Gesamtforderungsbetrags)	16,76%	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,87%	92 (2) (c)	k.A.
03	Institutsspezifische Anforderung an Kapital- puffer (Mindestanforderung an die heile Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des	11,0170	CRD 128, 129,	r.A.
64	Gesamtforderungsbetrags)	2,50%	130	k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50%		k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00%		k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
	, -r			



davon: Puffer Für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere 67a systemrelevante Institute (A-SRI) k.A. CRD 131 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) k.A. CRD 128	
67a systemrelevante Institute (A-SRI) k.A. CRD 131 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz	
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz	
(ausgedrückt als Prozentsatz	k.A.
des Gesamtforderungsbetrags) k.A. CRD 128	
	k.A.
69 (In EU-Verordnung nicht relevant) k.A.	k.A.
70 (In EU-Verordnung nicht relevant) k.A.	k.A.
i i	
71 (In EU-Verordnung nicht relevant) k.A.	k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	
Kapitalinstrumenten von Unternehmen der 36 (1) (h), 45. 4	8,
Finanzbranche, an denen das Institut keine 472 (10), 56 (c),	
wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % 59, 60,	
und abzüglich anrechenbarer Verkaufs- 475 (4), 66(c),	
72 positionen) k.A. 69, 70, 477(4),	k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	
Instrumenten des harten Kernkapitals von	
Unternehmen der Finanzbranche, an denen das	
Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
(weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer 36 (1) (i), 45. 48	2
73 Verkaufspositionen) k.A. 470, 472 (11)	k.A.
74 In der EU: leeres Feld k.A.	k.A.
	K.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente	
Steueransprüche, die aus temporären	
Differenzen resultieren (unter dem Schwellen-	
wert von 10 %, verringert um entsprechende	_
Steuerschulden, wenn die Bedingungen von 36 (1) (c), 38, 48	
75 Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) k.A. 470, 472 (5)	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in	das Ergänzungskapital
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare	
Kreditrisikoanpassungen in Bezug	
auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	
76 (vor Anwendung der Obergrenze) k.A. 62	k.A.
Obergrenze Für die Anrechnung von	
Kreditrisikoanpassungen auf das	
Ergänzungskapital im Rahmen des	
77 Standardansatzes k.A. 62	k.A.
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare	
Kreditrisikoanpassungen in	
Bezug auf Forderungen, für die der auf internen	
Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor	
78 Anwendung der Obergrenze) k.A. 62	k.A.
1 O 1 THE CHARLES ACT ODCINECT	
Obergrenze Für die Anrechnung von	
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das	1
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen	
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes k.A. 62	k.A.
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen 79 Beurteilungen basierenden Ansatzes k.A. 62 Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vo	
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vo 2022)	m 1. Januar 2013 bis 1. Januar
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vo 2022) Derzeitige Obergrenze Für CET1-Instrumente, für 484 (3), 486 (2)	m 1. Januar 2013 bis 1. Januar
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes k.A. 62 Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vo 2022) Derzeitige Obergrenze Für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten k.A. und (5)	m 1. Januar 2013 bis 1. Januar
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes k.A. 62 Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vo 2022) Derzeitige Obergrenze Für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten k.A. und (5) Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener	m 1. Januar 2013 bis 1. Januar
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes k.A. 62 Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vo 2022) Derzeitige Obergrenze Für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten k.A. und (5) Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen 484 (3), 486 (2)	k.A.
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes k.A. 62 Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vo 2022) Derzeitige Obergrenze Für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten k.A. und (5) Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) k.A. und (5)	k.A.
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes k.A. 62 Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vo 2022) Derzeitige Obergrenze Für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten k.A. und (5) Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen 484 (3), 486 (2)	k.A.



	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener			
	Betrag (Betrag über		484 (4), 486 (3)	
83	Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	und (5)	k.A.
	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente. für		484 (5), 486 (4)	
84	die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	und (5)	k.A.
	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener			
	Betrag (Betrag über		484 (5), 486 (4)	
85	Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	und (5)	k.A.



Hauptmerkmale der	Hartes Kernka Instrumente I	Instrument II	T	Ergänzungskapital (T2)
•		Ilisti ullient II	Instrument III	Instrument IV
Instrumente				
Emittent	SIKB AG	SIKB AG	SIKB AG	SIKB AG
Einheitliche Kennung	Gezeichnetes	Kapital- und	Fonds für allgemeine	Kreditrisiko-
	Kapital	Gewinnrücklagen	Bankrisiken	anpassungen
Für das Instrument	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
geltende Recht				
Aufsichtsrechtliche Behandlu				
CRR-	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital (T2)
Übergangsregelungen	(CET 1)	(CET 1)	(CET 1)	
CRA-Regelungen nach der	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital (T2)
Übergangszeit	(CET 1)	(CET 1)	(CET 1)	
Anrechenbar auf Solo-	Soloebene	Soloebene	Soloebene	Soloebene
/Konzernebene				
Auf aufsichtsrechtliche				
Eigenmittelanforderungen				
anrechenbarer Betrag				
Nennwert des Instruments	I. A	I. A	I. A	1. 4
Ausgabepreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Tilgungspreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rechnungslegungs- klassifikation	Eigenkapital	Eigenkapital	Fonds für allgemeine	Vorsorgereserven/
Klassifikation			Bankrisiken	Kreditrisikoanpassung
Ursprüngliches	k. A.	k. A.	k. A.	en k. A.
Ausgabedatum	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Unbefristet oder mit	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet
Verfalltermin	unbernstet	unbernstet	unbemstet	unbernstet
Ursprünglicher	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fälligkeitstermin	к. д.	к. д.	κ. Α.	K. A.
Durch Emittenten kündbar	Nein	Nein	Nein	Nein
mit vorheriger	Nem	IVCIII	IVCIII	Nem
Zustimmung der Aufsicht				
Wählbarer	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Kündigungstermin,				
bedingte Kündigungs-				
termine und Tilgungs-				
betrag				
Spätere	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Kündigungstermine, wenn				
anwendbar				
Coupons/Dividenden				
Feste oder variable	Feste	k. A.	k. A.	k. A.
Dividenden-/Coupon-				
zahlungen				
Nominalcoupon und	7,25 %	k. A.	k. A.	k. A.
etwaiger Refernzindex				
Vollständig diskretionär,	Vollständig	k. A.	k. A.	k. A.
teilweise diskretionär oder	diskretionär			
zwingend (zeitlich)	M-H-421*	1. 4	1. 4	I. A
Vollständig diskretionär,	Vollständig	k. A.	k. A.	k. A.
teilweise diskretionär oder	diskretionär			
zwingend (in Bezug auf				
den Betrag) Bestehen einer Kosten-	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
anstiegsklausel oder eines	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
_				
	ì	I		
anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.



Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar; Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Herabschreibungs- merkmale	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu T2 Kapital	nachrangig zu T2 Kapital	nachrangig zu T2 Kapital	erstrangig
Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.



5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)

5.1. Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept stellt der ökonomischen Risikodeckungsmasse die eingegangenen Risiken gegenüber.

Auf Basis der vom Vorstand beschlossenen und durch den Aufsichtsrat gebilligten strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich eine Fünfjahresplanung erstellt, die einem vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleich unterworfen wird.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB.

Reserven	Anteil des sonstigen "freien" Kapitals (Kapital, das nach Abzug des zur Erfüllung der definierten aufsichtsrechtlich Quoten notwendigen Kapitals noch zur Verfügung steht) Pauschalrückstellungen	
laufende Geschäftstätigkeit	Jahresergebnis nach Bewertung	
Risikovorsorge	PWB/PEWB/nicht anrechenbare 340f HGB Reserven	

Aus der Risikodeckungsmasse werden das Gesamtbanklimit, das Limit für Adressausfallrisiken sowie das Limit für die übrigen Risiken abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf bzw. die Relevanz der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1. Risikomanagement genannten Methoden berechnet werden.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.



5.2. Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko nach KSA-Forderungsklassen	8% des risikogewichteten Positionsbetrages in TEUR
V. P. P. Standard (V.S.A.)	TEUR
Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)	
Zentralregierungen	0
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	0
sonstige öffentliche Stellen	-
multilaterale Entwicklungsbanken	-
internationale Organisationen	-
Institute	24.101
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	154
Unternehmen	10.856
Mengengeschäft	_
durch Immobilien besicherte Positionen	_
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	21
sonstige Positionen	107
ausgefallene Positionen	260
Verbriefungen	
Verbriefungen im Standardansatz	-
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	476
operationelle Risiken	
operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	1.591
Total	37.565

Die Eigenmittelanforderungen von 8,5% bei der Kernkapitalquote wurden mit 16,76% und von 10,5% bei der Gesamtkapitalquote wurde mit 17,87% zum Bilanzstichtag 31.12.2020 und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten. Zusätzliche institutsspezifische Kapitalanforderungen (SREP bzw.



Eigenmittelzielkennziffer) wurden der Bank in Form eines Aufschlages von 0,6% bei der Eigenmittelzielkennziffer auferlegt. Durch die Verrechnungsmöglichkeit mit dem Kapitalerhaltungspuffer wirkt sich dieser Aufschlag nicht auf die Kapitalanforderungen aus.

6. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)

Die SIKB schließt entsprechend ihrer Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs-, Aktien- oder Kreditderivate ab

7. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)

Die SIKB stuft Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als "überfällig" bzw. als "wertmindernd" ein.

Überfällig befindet sich ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet gegenüber der Bank nachkommt, aber noch nicht als "ausgefallen" gilt.

Als wertmindernd wird ein Kunde angesehen, sofern er seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht mehr nachkommen kann.

Nach den in den Arbeitsrichtlinien definierten Kriterien bildet die Bank für Risiken aus dem Direktgeschäft mit Kunden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Rückstellungen sowie pauschalierte Einzelwertberichtigungen und pauschalierte Rückstellungen.

Einzelwertberichtigungen und Einzel-Rückstellungen werden unterjährig gebildet, sofern die in den Kreditrichtlinien definierten Indikatoren für eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vorliegen.

Bei der Einzelrisikovorsorge sind eventuell vorhandene werthaltige Sicherheiten sowie Rückbürgschaften von Bund/Land oder Banken zu berücksichtigen. Zur Abschirmung von möglichen Ausfallrisiken bildet die Bank für Forderungen aus Förderprogrammen wie dem Startkapital-Programm und dem Startgeld- und Mikrodarlehenprogramm pauschalierte Einzelwertberichtigungen auf das eigene Obligo des Gesamtforderungsbestandes.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Sicherheitenverwertung gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der gebildeten Risikovorsorge führen.



Im Bereich der risikorelevanten Kredite an Kunden nutzt die SIKB das Ratingmodul "VDB-Rating Portal" des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. Grundsätzlich werden alle risikorelevanten bestehenden Nichtbankenengagements ab T€ 100 nach dem standardisierten VDB-Rating mindestens einmal jährlich sowie bei Vorliegen von Negativkriterien auch unterjährig geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Somit sind auch die in Verzug geratenen und notleidenden Engagements erkennbar.

Die Pauschalwertberichtigungen (PWB) und die pauschalierten Rückstellungen werden auf der Basis von Erfahrungswerten der Vergangenheit (Ausfälle der letzten zehn Jahre) ermittelt.

Die pauschalierten Einzelwertberichtigungen (PEWB) werden auf den Bestand der gekündigten und der leistungsgestörten Kredite in Höhe des erwarteten Ausfalls und auf den übrigen Bestand in Höhe der bisherigen durchschnittlichen Jahresausfallquote unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Restlaufzeit der Kredite gebildet.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2020 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Instrumente
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtes Bruttokreditvolumen nach BAKIS	2.128.959	16.786	-



Der nach Forderungsklassen aufgeteilte quartalsdurchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2020 ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Positionsbetrag zum 31.12.2020 in TEUR	durchschnittlicher Positionsbetrag in TEUR
Forderungsklassen		
- Zentralstaaten und Zentralbanken	1.618	501
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	7.751	7.976
- öffentliche Stellen	-	-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-
- internationale Organisationen	-	-
- Institute	1.867.439	1.724.301
- Unternehmen	235.700	242.729
- Mengengeschäft	-	-
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	9.604	9.712
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	259	257
- Beteiligungspositionen	2.382	2.382
- Ausgefallene Positionen	7.205	1.801
- sonstige Posten	1.417	1.245
Gesamt*	2.133.375	1.990.904

^{*)} Treuhandvermögen von 9.524 TEUR sind in der Tabelle nicht enthalten.

Das Geschäftsgebiet der SIKB ist auf das Saarland beschränkt. Von daher kann die Gliederung nach geografischen Gebieten unterbleiben. Der Bestand an Wertpapieren beinhaltet ausschließlich gedeckte inländische Schuldverschreibungen die der Liquiditätssicherung dienen und für die aufgrund der untergeordneten Bedeutung auf eine Aufgliederung nach Regionen verzichtet wird.



Die Aufteilung der Positionswerte nach Schuldnergruppen stellt sich wie folgt dar:

Forderungsklassen	Handwerk	Industrie	Handel	Dienstleistungen	Finanzsektor ohne KI	Sonstige
		ir				
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	1.618
- regionale und lokale Gebiets-körperschaften	-	-	-	-	-	7.751
- öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-
- internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-
- Institute	-	-	-	-	-	1.867.439
- Unternehmen	30.766	7.291	21.864	151.787	4.371	16.712
- Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	9.604
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	259
- Beteiligungspositionen	-	-	-	-	2.382	-
- Ausgefallene Positionen	-	3.602	-	3.177	-	384
- sonstige Posten	-	-	-	-	-	1.417
Gesamt*	30.766	10.893	21.864	154.964	6.753	1.905.184

^{*)} Treuhandvermögen von 9.524 TEUR sind in der Tabelle nicht enthalten.



Die Risikopositionswerte nach vertraglichen Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

Restlaufzeiten	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre bis unbefristet			
Forderungsklassen	in TEUR					
- Zentralstaaten und Zentralbanken	1.618	-	-			
- regionale und lokale Gebiets- körperschaften	842	5.905	1.004			
- öffentliche Stellen	-	-	-			
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-			
- internationale Organisationen	-	-	-			
- Institute	416.104	627.769	823.567			
- Unternehmen	34.585	94.107	104.098			
- Mengengeschäft	-	-	-			
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-			
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-			
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	631	4.992	3.981			
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-			
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	- 192		67			
- Beteiligungspositionen	-	-	2.382			
- Ausgefallene Positionen	7.163					
- sonstige Posten	1.417	-	-			
Gesamt*	462.360	732.965	935.099			

^{*)} Treuhandvermögen von 9.524 TEUR sind in der Tabelle nicht enthalten.



Kredite und andere Forderungen an Kreditinstitute sind entsprechend ihren Restlaufzeiten zugeordnet, Beteiligungen der Restlaufzeit > 5 Jahre. Eventualforderungen sind entsprechend den vertraglichen Ablauffristen des jeweiligen Grundgeschäfts zugeordnet. Die Restlaufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere richten sich nach den Endfälligkeiten. Die Fondsanteile sind unbefristet.

Die Bestandsgliederung der "wertgeminderten" oder "überfälligen" Positionen nach Schuldnergruppen sowie deren Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr stellt sich wie folgt dar:

	Wei	tgeminderte P	ositionen	Überfällige Positionen ohne			
		in TEUR		Wertminderung			
				in TEUR			
	Positions-		Einzelwert-	Positions-		Pauschalwert-	
Schuldner-	betrag	EWB-	berichtigungen	betrag	PWB-	berichtigungen	
	vor		Netto-	vor		Netto-	
gruppen	Risiko-	Bestand	zuführung/	Risiko-	Bestand	zuführung/	
	vorsorge		auflösung	vorsorge		auflösung	
Privat-	-	-	-	-	-	-	
personen							
Öffentliche	-	-	-	-	-	-	
Haushalte							
Kredit-	-	-	-	-	-	-	
institute							
Unternehmen	13.387	6.225	+3.950	-	-	-	



Entwicklung der Risikovorsorge:

	Bestand	Zuführung	Auflösung	Auf- /Abzinsung	Verbrauch	Bestand
	01.01.2020		20	20		31.12.2020
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Einzelwertberichtigungen (Kreditgeschäft)	243	3.365	26			3.582
Wertabschlag für minderverzinsliche Darlehen	2			-1		2
Pauschalierte Einzelwertberichtigungen	478	60			108	430
Einzel-Rückstellungen im Kreditgeschäft	1.994	920	309	-5		2.600
Pauschalierte Rückstellungen auf Avale	950		214			736
Pauschalierte Rückstellungen im Kreditgeschäft	1	2				3
Pauschalwertberichtigungen	1.138		225			913
Vorsorgereserve gemäß § 340 f HGB	6.900		765			6.135
	11.706	4.347	1.539	-6	108	14.401
nachrichtlich: EWB/ Beteiligungen	510			-		510
Risikovorsorge gesamt	12.216	4.347	1.539	-6	108	14.911



Kreditqualität gestundeter Risikopositionen:

	Bruttobuchwo Stundungsma	ert der Risikopo ßnahmen	sitionen mit		Kumulierte Wertm	inderung		herheiten und erhaltene en für gestundete nen
in T€	Nicht notleidende gestundete	Notleidende gestundete	Davon ausgefallen	Davon wertgemindert	Bei nicht notleidenden gestundeten Risikopositionen	Bei notleidenden gestundeten Risikopositionen		Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
Darlehen und Kredite	6.018	6.660	-	7.001	68	3.333	272	3.328
Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreditinstituten	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	5.678	6.581	-	6.581	-	3.323	-	3.258
Haushalte	340	80	-	420	68	10	272	70
Schuldtitel	-	-	-	-	-	-	-	-
Eingegangene Kreditzusagen	215	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	6.233	6.660	-	7.001	68	3.333	272	3.328



Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen:

		Bruttobuchwert/Nenr	nbetrag
in T€		Nicht notleidende Risiko	positionen
m 1€		Nicht überfällig oder < 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage < 90 Tage
Darlehen und Kredite	1.799.023	1.799.023	-
Kreditinstitute	1.625.683	1.625.683	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	149.556	149.556	-
davon KMU	139.341	139.341	-
Haushalte	23.784	23.784	-
Schuldtitel	16.526	16.526	-
Allgemeine Regierungen	13.035	13.035	-
Kreditinstitute	3.491	3.491	-
Außerbilanzielle Risikopositionen	307.621		
Kreditinstitute	241.756		
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	64.706		
Haushalte	1.159		
Gesamt	2.123.170		



				Bruttobuc	hwert/Nennb	etrag			
in T€		Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht über-fällig oder < 90 Tage überfällig sind	Überfällig >90 Tage <180Tage	Notleiden Überfällig >180 Tage <1 Jahr	de Risikoposit Überfällig >1 Jahr <2 Jahr	Überfällig >2 Jahr <5 Jahr	Überfällig >5 Jahr <7 Jahr	Überfällig >7 Jahr	Davon ausgefallen
Darlehen und Kredite	7.542	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nichtfinan- zielle Kapital- gesellschaften	6.227	-	-	-	-	-	-	-	-
davon KMU	6.227	-	-	-	-	-	-	-	-
Haushalte	1.315	-	-	-	-	-	-	-	
Schuldtitel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allgemeine Regierungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Außerbilanzi elle Risiko- positionen	5.845	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nichtfinan- zielle Kapital- gesellschaften	5.845	-	-	-	-	-	-	-	-
Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	13.387	-	-	-	-	-	-	-	-



Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen:

	Bruttob	uchwert	Kumulierte V	Vertminderung	Kumulierte Teilab- schreibung	Erhaltene Sicherheiten und Garantien	finanzielle
in T€	Nicht notleidende Risikopositionen	notleidende Risikopositionen	Nicht notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen	notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen		Bei nicht not- leidenden Risiko- positionen	Bei not- leidenden Risiko- positionen
Darlehen und Kredite	1.799.023	7.542	7.048	4.017	-	121.279	5.002
Kreditinstitute	1.625.683	-	-	-	-	-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	149.556	6.227	6.070	3.582	-	108.572	4.249
Davon KMU	139.341	6.227	5.672	3.582		105.952	4.249
Haushalte	23.784	1.315	978	435		12.707	753
Schuldtitel	16.526	-	-	-	-	-	-
Allgemeine Regierungen	13.035	-	-	-	-	-	-
Kreditinstitute	3.491	-	-	-	-	-	-
Außerbilanzielle Positionen	307.621	5.845	736	2.600		14.733	1.093
Kreditinstitute	241.756	-	-	-		-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	64.706	5.845	736	2.600		11.066	180
Haushalte	1.159	-	-	-		3.667	913
Gesamt	2.123.170	13.387	7.784	6.617		136.012	6.095



Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden:

	Durch Inbesitznahme	erhaltene Sicherheiten
	Wert bei der erstmaligen	Kumulierte negative
	Erfassung	Veränderungen
Sachanlagen	-	-
Außer Sachanlagen	-	-
Wohnimmobilien	-	-
Gewerbeimmobilien	-	-
Bewegliche Vermögenswerte (Auto, Transportwesen, usw)	-	-
Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel	-	-
Sonstiges	-	-
Gesamt	-	-



8. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

Zum 31.12.2019 sind nachfolgende Aktiva belastet oder unbelastet:

Meldebogen A "Belastete und unbelastete Vermögenswerte":

		rt belasteter genswerte*	unbe	chwert lasteter genswerte*	unbel	der Zeitwert as teter ens werte*
		davon: Werte die als F/HQLA infrage kämen		davon: F/HQLA		davon: E/HQLA
in T€	010	030	060	080	090	100
Vermögens werte des meldenden Instituts	257		208.158	16.489		
Jederzeit kündbare Darlehen			12.171			
Eigenkapital- instrumente						
Schuldver- schreibungen			16.489	16.489	17.183	17.183
davon gedeckte Schuldverschreibungen						
davon: forderungsunterlegte Wertpapiere						
davon: von Staaten begeben			7.406	7.406	7.677	7.677
davon: von Finanzunternehmen begeben			9.083	9.083	9.506	9.506
davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben						
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbarer Darlehen			175.907	_		
davon: Hypothekarkredite						
Sonstige Vermögenswerte	257		3.591			

^{*}Quartals-Median 2020



Meldebogen C "Belastungsquellen":

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungs unterlegten Wertpapieren
in T€		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichekeiten	-	257
011	davon: Fonds für Alterteilszeit	-	257

^{*}Quartals-Median 2020

Die SIKB nimmt keine relevanten Sicherheiten im Sinne der Asset Encumbrance entgegen. Deshalb ist für den Meldebogen B "Entgegengenommene Sicherheiten" Fehlanzeige zu berichten.

9. Inanspruchnahme ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)

Durch das in Art. 138 (EU) VO 575/2013 bestehende Wahlrecht wird das Sitzlandprinzip für die Ermittlung der Bonität einzelner Risikoklassen angewandt und auf die Verwendung von Ratings einer ECAI verzichtet.

10. Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)

Freie liquide Mittel werden gemäß den vom Vorstand erlassenen Anweisungen in Termin- und Festgeldern und in Wertpapieren angelegt. Bezüglich der Anforderungen an die Wertpapiere verweist die SIKB auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2. und 2.3. Die Anlagen dienen ausschließlich der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Die SIKB geht weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein.

Zur Deckung der zukünftigen Verpflichtungen aus Altersteilzeitzusagen erwirbt die SIKB Fondsanteile an einem Geldmarktfond mit Werterhaltungsgarantie.



11. Operationelles Risiko (Art.446 (EU) VO 575/2013)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2 Risikomanagementziele und –politik.

12. Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)

Die SIKB hält im Rahmen ihres Förderauftrages strategische Beteiligungen an verschiedenen nicht börsennotierten Gesellschaften. Die Bewertung dieser Beteiligungen erfolgt nach handelsrechtlichen Vorgaben. Eine Beteiligung wird gehalten an der Bürgschaftsbank Saarland GmbH (Anteil 2,52 % am Stammkapital, Bilanzwert T€ 16). Diese Gesellschaft übernimmt Bürgschaften und Garantien für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen

Weitere Beteiligungen hält die Bank an der Sparkassen / SIKB-Beteiligungsgesellschaft mbH (Anteil 40 % am Stammkapital, Bilanzwert T€ 1.650), der MI Mittelstands-Invest GmbH (Anteil 40,0 % am Stammkapital, Bilanzwert T€ 525), der Saar Invest GmbH (Anteil 67,0 % am Stammkapital, Bilanzwert T€ 0 – voll wertberichtigt) sowie der Saarländischen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH (Anteil 12,04 % am Stammkapital, Bilanzwert T€ 87). Geschäftsgegenstand dieser Beteiligungsgesellschaften ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen unter Beschränkung der Haftung oder die Beteiligung als stiller Gesellschafter an mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Eine strategische Beteiligung wurde an der Deutsche Crowdinvest GmbH (Anteil 20% am Stammkapital, Bilanzwert T€ 120) gezeichnet. Geschäftsgegenstand dieser Gesellschaft ist das Bereitstellen und das Betreiben einer internetbasierten Plattform, über die Kredite und Anlagen vermittelt werden.

13. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art.448 (EU) VO 575/2013)

Gemäß Rundschreibens 09/2018 der BaFin zur Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung werden die Veränderungen des Barwertes aus Zahlungsein- und Zahlungsausgängen über alle Laufzeitbänder ermittelt. Die Volumen der verschiedenen zinssensitiven Produkte (Wertpapiere, Darlehen, Tages- und Termingelder) werden dazu nach ihrer Zinsbindung in die vorgegebenen Laufzeitbänder sortiert und barwertige Auswirkungen von Zinsschocks analysiert.



Die Analyse wird mit dem vorgegebenen Zinsschock in Höhe von +200 Basispunkten und -200 Basispunkten durchgeführt. Anzeigepflichtige negative Barwertveränderungen über alle Laufzeitbänder von mehr als 20 % der regulatorischen Eigenmittel sind bislang noch nicht aufgetreten, mit einer prozentualen Auslastung von -10,18% ist die SIKB somit kein "Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko". Die Zinsschockanalyse ist Bestandteil der Quartalsberichte.

Darstellung der Analyse zum 31.12.2020:

1.	Zinsbuchbarwert	109.349
2.	Barwertänderung bei Zinserhöhung (in TEUR)	-8.537
3.	Zinskoeffizient bei Zinserhöhung (in %)	-10,18%
4.	Barwertänderung bei Zinssenkung (in TEUR)	1.190
5.	Zinskoeffizient bei Zinssenkung (in %)	1,42%
6.	Anwendung des Ausweichverfahren	nein

Da die SIKB kein Einlagengeschäft betreibt und aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, haben Risiken aus dem Abzug unbefristeter Einlagen sowie Risiken aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen keine Bedeutung.

Die Frühwarnindikatoren des Zinsänderungsrisikos stellten sich wie folgt dar:

1.	Parallel aufwärts	-10,85%
2.	Parallel abwärts	1,51%
3.	Versteilung	-1,80%
4.	Verflachung	-0,2%
5.	Kurzfristschock aufwärts	-2,79%
6.	Kurzfristschock abwärts	1,40%

Auch die Frühwarnindikatoren sind mit einer maximalen Auslastung von 10,85% des harten Kernkapitals (Grenze 15%) zum Stichtag eingehalten.



Zum Ende der Berichtsperiode bestanden Verbindlichkeiten aus KfW-Darlehen in Höhe von EUR 1.651 Mio.. Die Fälligkeitsstruktur der KfW-Darlehen stellt sich zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus KfW-Darlehen	TEUR
bis drei Monate	36.871
über drei Monate bis ein Jahr	120.446
über ein Jahr bis fünf Jahre	652.306
über fünf Jahre	841.306
Gesamt	1.650.929

Als Instrumente zur Überwachung und Steuerung der Risiken dienen der Bank monatliche erstellte Refinanzierungsübersichten sowie vierteljährliche Rentabilitätsvorschauen und Wirtschaftlichkeitsrechnungen. In vierteljährlich erstellten Tilgungsübersichten werden den herausgelegten Darlehen die entsprechenden Refinanzierungsmittel zugeordnet. Hierbei wird die durchschnittliche Verzinsung des Kreditvolumens der durchschnittlichen Verzinsung der Refinanzierungsmittel gegenübergestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Kontrolle und Steuerung der Margen in den eigenen Kreditprogrammen der Bank mittels einer vierteljährlich erstellten Margenermittlung.

14. Verbriefung (Art.449 (EU) VO 575/2013)

Die SIKB führt keine Verbriefungstransaktionen i.S.d. Art. 449 (EU) VO 575/2013 durch.

15. Vergütungspolitik (Art.450 (EU) VO 575/2013)

Die SIKB dokumentiert in der Arbeitsrichtlinie "Grundsätze zu den Vergütungssystemen" (in anzuwendender Fassung von Januar 2021) die bankübergreifend angewandten Vergütungssystematiken. Enthalten sind Regelungen zur Vergütung aller Mitarbeiter, einschließlich des Vorstandes sowie die Selbsteinschätzungen der Bank vor dem Hintergrund des Gesetzes über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen sowie der Institutsvergütungsverordnung.

Die Angaben gemäß der InstitutsVergV werden unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 wie folgt zusammengefasst:



Bei der Saarländische Investitionskreditbank AG handelt es sich um kein bedeutendes Institut i. S. v. § 1 Abs. 2 InstitutsVergV, so dass die Voraussetzungen gem. Abschnitt 3 der InstitutsVergV vom 04. August 2017 bzw. April 2019 keine Anwendung finden. Die Bank verfügt gem. § 25a KWG über angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts und die Geschäftsstrategie ausgerichtete Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter, d. h. Vorstand sowie tariflich und außertariflich angestellte Mitarbeiter der Bank.

Die fixe Vergütung des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat der Bank bestimmt und ist im Anstellungsvertrag schriftlich festgelegt. Die variable Vorstandsvergütung wird jährlich unter Berücksichtigung des Geschäftsergebnisses, der Nachhaltigkeit der Geschäftsentwicklung, der Risikosituation der Bank sowie den persönlichen Leistungen jedes Vorstandsmitgliedes vom Aufsichtsrat festgesetzt. Aufgrund der sich aus der Institutsgröße ergebenden absoluten und relativen Höhe der variablen Gehaltszahlung wird auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage und Auszahlung der Vorstandstantieme verzichtet.

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt grundsätzlich nach gleichgelagerten Kriterien unabhängig vom Geschäftsbereich oder kontrollierenden/kontrollierten Organisationseinheiten, so dass u. a. im Hinblick auf die Institutsgröße und die strategische Ausrichtung auf eine gesonderte Erläuterung nach § 7 Abs. 2, Satz 1 InstitutsVergV verzichtet wird. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch den Vorstand im Arbeitsvertrag schriftlich festgelegt oder ist durch den Rahmen des Tarifvertrags für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken gegeben. Weitere Ausführungen hierzu, insbesondere zur Ausgestaltung des variablen Vergütungssystems (Bonus), enthalten die Betriebsvereinbarungen der Bank.

Bei keiner der genannten Mitarbeitergruppen kann von einer schädlichen Anreizsetzung angesichts der Höhe des Variabilisierungsanteils im Verhältnis zur Gesamtvergütung ausgegangen werden. Die angemessene maximale Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung beläuft sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf maximal 8%, für die Geschäftsleitung auf 8%, wodurch eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung vermieden wird. Die variablen Vergütungskomponenten aller Mitarbeitergruppen sind so ausgestaltet, dass bei der Festlegung des variablen Vergütungsanteils der individuelle Erfolgsbeitrag sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Bank entsprechenden Niederschlag finden.

Vertragliche Abfindungsansprüche, auf die trotz individueller negativer Erfolgsbeiträge ein unveränderbarer Anspruch besteht, bestehen ebenso wenig wie die Gefahr von vergütungsmäßigen Interessenkonflikten bei Kontrolleinheiten und kontrollierten Organisationseinheiten.



Im Jahr 2020 beläuft sich der Gesamtbetrag aller Vergütungen auf 5.855 TEUR (inclusive der Arbeitgeberanteile). Davon entfallen auf fixe Vergütungen 5.407 TEUR und auf variable Vergütungen 365 TEUR, verteilt auf 68 Mitarbeiter (Köpfe, inkl. Vorstand) im Jahresdurchschnitt.

Insgesamt stehen die Vergütungssysteme in Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der Bank und dem satzungsmäßigen Förderauftrag des Institutes. Die Ausgestaltung und Angemessenheit der Vergütungssysteme wurden im ersten Quartal des Jahres turnusmäßig überprüft und dem Aufsichtsrat in der Sitzung vom 12. April 2021 zur Kenntnis gebracht.

16. Verschuldung (Art. 451 (EU) VO 575/2013)

Um einer übermäßigen Verschuldung vorzubeugen, überprüft die SIKB in regelmäßigen Abständen die Verschuldungsquote gemäß den im Art. 429 Absatz 2 und 3 beschriebenen Verfahren. Nach Bilanzfeststellung stellt sich die Verschuldungsquote wie folgt dar:

		Anzusetzende Werte
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen	1.832.234.591
	Vermögenswerte	
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken	k.A.
	konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen	
	Konsolidierungskreis gehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden	-9.524.009
	Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird,	
	aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel	
	429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	ausgenommen ist)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der	181.249.334
	außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	
EU-	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen,	k.A.
5a	die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429	
	Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	
EU-	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429	k.A.
6b	Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der	
	Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	
7	Sonstige Anpassungen	-261.150.784
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.742.809.132



elle	LRCom: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungso	quote
		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote
	zielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfi	inanzierungsgeschäfte
(SFT) 1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate,	1.601.758.824
_	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und	1.001.750.024
	Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	- 1.056.160
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate,	1.600.702.664
	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und	
	Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	
	Derivative Risikopositionen	
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h.	k.A.
	bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen	k.A.
	Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte	
	(Marktbewertungsmethode)	
EU-	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
5a		
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für	k.A.
	Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden	
	Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in	k.A.
,	Derivatgeschäften)	K.A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine	k.A.
5	qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete	K./ \.
	Geschäfte)	
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen	k.A.
	Kreditderivaten	
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und	k.A.
	Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis	k.A.
	10)	
	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäft	<u> </u>
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT;	k.A.
	ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als	
4.0	Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forde-	k.A.
	rungen aus Brutto-Aktiva aus	
1 /1	Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	L A
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k.A.



Chuldungsquote Verschuldungsquote endung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Tre Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	4,52% uhandpositionen k.A. k.A.
Verschuldungsquote endung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Tre Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	uhandpositionen k.A.
Verschuldungsquote endung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Tre Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der	uhandpositionen
Verschuldungsquote endung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Tre	uhandpositionen
Verschuldungsquote	•
(Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.742.809.132
Kernkapital	78.695.041
ıkapital und Gesamtrisikopositionen	
außerbilanziell))	
,	1317 M
	k.A.
	K.A.
,	k.A.
•	nen (bilanziell und
	/I II II
•	142.106.468
	-164.551.177
•	306.657.645
,	000 01-
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	k.A.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	
qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete	
(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine	
Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k.A.
Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b	
	Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften (Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)) Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a) Ere außerbilanzielle Risikopositionen Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert (Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge) Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18) äß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositiorbilanziell) (Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell)) (Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)) (Agenäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)) (Application of der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)) (Application of der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)) (Application of der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))

17. Kreditminderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf das Bundesland Saarland kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.

Risikomindernde Effekte ergeben sich im Wesentlichen durch bei der SIKB als Sicherheit in Ansatz gebrachte Gewährleistungen von öffentlichen Stellen und Kreditinstituten. Durch entsprechende



Bürgschaften der öffentlichen Stellen ergibt sich eine Verschiebung der Kreditrisiko-Bemessungsgrundlage aus der Risikogewichtsklasse 100% in die Risikoklasse 0% und durch Bürgschaften von Kreditinstituten eine Verschiebung der Kreditrisiko-Bemessungsgrundlage aus der Risikogewichtsklasse 100% in die Risikoklasse 20%.

Die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von gestellten Sicherheiten wird vor jeder Kreditvergabe beurteilt. Zur Sicherstellung der Rechtswirksamkeit werden standardisierte, rechtlich geprüfte Sicherheitenverträge verwandt. Die Originalurkunden werden unter Verschluss verwahrt.

Förderkredite im Hausbankverfahren stellen risikoarmes Kreditgeschäft dar (Risikoträger gegenüber der SIKB sind Kreditinstitute). Die Hausbanken erhalten als Kreditnehmer die Auflage, beim Endkreditnehmer entsprechende bankübliche Sicherheiten zu bestellen und zu verwalten.

Im Direktkreditgeschäft erfolgt in der Regel keine vollständige Risikoabschirmung durch die öffentliche Hand oder die Hausbanken. Zur Begrenzung von Ausfallrisiken werden grundpfandrechtliche und sonstige bankübliche Sicherheiten hereingenommen. Diese werden bei den Kreditrisikominderungstechniken <u>nicht</u> zum Ansatz gebracht.

Hauptarten der Sicherheiten, die grundsätzlich hereingenommen werden können, sind:

Grundpfandrechte
Bürgschaften und Garantien
Guthaben und Wertpapiere
Abtretung von Forderungen und Lebensversicherungen
Sicherungsübereignung

Im Rahmen der festgelegten regelmäßigen Bewertungsabstände wird die Werthaltigkeit der Sicherheiten in Abhängigkeit von der Höhe der Kreditengagements überprüft.



Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte gibt die folgende Tabelle:

		davon besichert durch		urch	
Portfolio	Gesamt- betrag der Positions- werte ²⁾	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige physische Sicherheiten ¹⁾	Garantien	
Forderungsklassen	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	1.618	-	-	-	
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	7.751	-	-	-	
- öffentliche Stellen	-	-	-	-	
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	
- internationale Organisationen	-	-	-	-	
- Institute	1.867.439	-	-	-	
- Unternehmen	235.700	-	31.122	114.583	
- Mengengeschäft	-	-	-	-	
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	259	-	-	-	
- Beteiligungen	2.382	-	-	-	
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	9.604	-		-	
- Ausgefallene Positionen	7.205	-	-	3.960	
- Sonstige Positionen	1.417	-	-	-	
Gesamt	2.133.375	-	31.122	118.543	
 Meint alle übrigen Sicherheiten, die nicht unter finanzielle Sicherheiten oder Garantien/Kreditderivate zu fassen sind. Positionswert vor Kreditrisikominderung 					

_

18. Angaben zu COVID 19 Krise

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen in Folge des Ausbruchs des Corona-Virus in Deutschland hat die SIKB bereits ab Anfang März ihren Krisenstab aktiviert und Maßnahmen zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes beschlossen, die von der Internen Revision begleitet werden. Zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen des wirtschaftlichen Shut-Downs wurden vom Saarland und der SIKB umfangreiche Soforthilfeprogramme aufgelegt, die zusammen mit den Programmen des Bundes und der KFW die saarländische Wirtschaft stabilisieren sollen. Die Adressenausfallrisiken bei diesen Programmen liegen beim Saarland bzw. beim Bund. Im Zuge dieser und anderer Maßnahmen leistet die SIKB als Förderbank des Saarlandes ihren Beitrag zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen auf die saarländische Wirtschaft in der COVID 19 Krise. Die Auswirkungen des Ausbruchs des Corona-Virus auf die Unternehmen und die Wirksamkeit der zur Abmilderung ergriffenen Hilfsmaßnahmen des Bundes und



der Länder können derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Es wird erwartet, dass die erhöhten Risiken im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit der SIKB verkraftet werden können, da die angewandten Stressszenarien konservativ genug sind, um genau solche Krisenzeiten abzubilden.

Impressum

Herausgeber

Saarländische Investitionsbank Aktiengesellschaft Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken Registergericht Amtsgericht Saarbrücken HRB 4747

Vorstand:

Doris Woll, Vorsitzende des Vorstandes Achim Köhler

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Barke

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

stv. Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Axel Spies

Staatssekretär a.D.